

justament

Die Karriere-Zeitschrift für Juristen



Gesellschafts-
recht

Länderschwerpunkt
Osteuropa

A man in a dark suit, light blue shirt, and pink tie is running up a set of wide, light-colored stone stairs. He is carrying a dark brown leather briefcase in his right hand and has his left arm extended forward for balance. The background is a plain, light-colored wall.

WWW.LEGALCAREERS.DE

DER JURISTISCHE STELLENMARKT

Lehrgang Workshop
Praktikant
Studentische Hilfskraft Referendar
Repetitorium
Rechtsanwalt Newsletterdatenbank
Klausurenkurs Arbeitgeber-News
Arbeitgeberporträt
Karrieretipps Vortrag
Veranstaltungskalender
Karriereberatung Tagung Seminar
Online-Schulung
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter u.v.m.

Tiger vor der Haustür

■ Die Fußball-Europameisterschaft in Polen und der Ukraine steht vor der Tür und lenkt den Blick auf eine Region, deren Länder man mit Fug und Recht als Emerging Markets vor unserer Haustür bezeichnen kann. Niedrige Unternehmenssteuern, eine flexible Arbeitsrechtgestaltung und gewaltige ungesättigte Absatzmärkte verheißen einen anhaltend dynamischen wirtschaftlichen Aufschwung der „osteuropäischen Tiger“. Hieraus können sich auch für Juristen interessante Karriere-Chancen ergeben, die wir in unserem „Länderschwerpunkt Osteuropa“ präsentieren. Im Spezial zum „Gesellschaftsrecht“ geht es u.a. um die Managerhaftung nach der Finanzkrise, die Fallstricke bei der Gründung einer GmbH sowie um eine vorläufige Bilanz der 2008 eingeführten Mini-GmbH.

Ferner möchte ich Euch, liebe Leserinnen und Leser, noch einmal ausdrücklich den Besuch unserer Internetseite www.justament.de empfehlen, denn dort finden sich jede Woche – immer montags – neue interessante Beiträge sowie unser umfangreiches Printausgaben- und Klausur-Archiv. Und hier noch der diesmal beste Juristenwitz, eingesendet von justament-Leserin Mimi P. aus B.: Beim Examen wird die angehende Juristin gefragt: „Was ist die Strafe für Bigamie?“ Sie erwidert: „Zwei Schwiegermütter...“ Weitere Studentenwitze, Referendarwitze und/oder Juristenwitze aller Art bitte an: justament@lexxion.de!



Viel Spaß beim Lesen wünscht

Thomas Claer



■ www.justament.de

Thomas Claer

Kriminelle Vereinigung pinkelt Künstlern ins Gesicht? 5
Die Urheberrechts-Debatte auf justament.de

■ Titel

Julia Roller

So nah und doch so unbekannt 6
Ein kleiner Streifzug durch die Länder Osteuropas

Justyna Gogolewska-Apostel

Es begann mit einer Herzverbindung 7
Dr. Peter Diedrich von der Deutsch-Polnischen Juristenvereinigung

Patrick Mensel

Der Ansturm bleibt aus 8
Freizügigkeit in der EU: Osteuropa und der deutsche Arbeitsmarkt

Justyna Gogolewska-Apostel

„Wenn wir es jetzt nicht machen, machen wir es nie!“ 9
RA S. Wroblewski gründete eine deutsch-polnische Anwaltskanzlei

■ Spezial

Gesellschaftsrecht 10–12

■ Ausbildung

Alexander Müller

Ein halber Schritt in Richtung Europa 14
Der Rechtsanwalt in Spanien wird neu definiert

Oliver Niekiel

Steuerrecht x 3 15
Drei steuerrechtlich geprägte Stationen im Referendariat

■ Und danach

Thomas Claer

Fachanwalt werden von zu Hause 16
Dr. Stefan Kracht und Denise Hammerschmidt von der HLS

■ Kanzleireport

Julia Roller

Guter Nachwuchs immer gesucht 18
Im Gespräch mit CMS Hasche-Sigle-Partner Ralf Kurney

■ Literatur

19–22

■ Scheiben vor Gericht

23

■ Recht philosophisch

Jochen Barte

Woran liegt es, dass wir immer noch Barbaren sind? 27
Zur Staatstheorie des Dichters und Philosophen Friedrich Schiller

■ Recht historisch

Benedikt Vallendar

Als das Recht in Buchstaben gegossen wurde 28
Das juristische und kulturelle Erbe Griechenlands

■ Drum herum

Thomas Claer

Recht kulinarisch, Teil 1 29
Landgericht Berlin am Tegeler Weg

Thomas Claer

Davon geht die Welt doch unter 30
Recht cineastisch, Teil 11: Lars von Triers „Melancholia“

Pinar Karacinar

Angeklagter verschollen in Berlin 30
Gerichtsgeschichten aus Schwetzingen, Teil 4

■ Service

Editorial 3

Impressum 4

Aus dem Tagebuch eines Jurastudenten 25

Die justament Klausur 25

ESUG – Das neue Insolvenzrecht 26

■ Das günstige justament-Jahresabo

Name, Vorname

PLZ/Ort/Straße

Telefon

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22

Ich wünsche

☐ die nächste Ausgabe für € 4,- inkl. MwSt.

☐ ein Jahresabo für € 14,- inkl. MwSt.
zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Unterschrift

Impressum

Verlag

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Verantwortlicher Redakteur

Dr. Thomas Claer, justament@lexxion.de

Ständige Mitarbeiter

Jean-Claude Alexandre Ho, LL.M., Anna Buchenkova, Jaroslawa Gall, Pinar Karacinar, LL.M., Constantin Körner, Patrick Mensel, Dr. Oliver Niekiel, Nyree Putlitz, Katharina Stosno, Tina Tozman, Dr. Benedikt Vallendar, Caroline Vöhringer, Martina Weber, Sabine Weber, Florian Wörtz

Layout, Titel, Grafik

Tozman Satz & Grafik, www.tina-tozman.de
Titelbild: fotolia · © Sunnydays

Anschrift der Redaktion

justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon 030 - 81 45 06 - 0 · Fax 030 - 81 45 06 - 22
redaktion@justament.de · www.justament.de

Manuskripte

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

Anzeigen

Kora Hertwig, hertwig@lexxion.de

Erscheinungsweise: quartalsweise

Bezugspreise: Jahresabonnement € 14,- inkl. MwSt.
zzgl. Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck: Friedr. Schmücker GmbH, Lönigen

ISSN 16 15-48 00

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein

So nah und doch so unbekannt

Ein kleiner Streifzug durch die Länder Osteuropas

■ Julia Roller

Für die meisten beginnt es östlich der Oder-Neiße-Grenze und endet irgendwo undefiniert vor den Grenzen Russlands. Doch auch von offizieller Seite gibt es keine eindeutige Zuordnung, welche Länder tatsächlich unter den Begriff „Osteuropa“ fallen. Hier soll der UN gefolgt werden, welche Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Russland, Slowakei, Ukraine, Ungarn, Polen, Tschechien und Weißrussland unter die Bezeichnung fasst. Doch entspricht dieses zehn Länder und etwa 130 Millionen Menschen umfassende Gebiet längst nicht immer unseren vagen Vorstellungen von unsanierten Häusern, altertümlich anmutender Landwirtschaft und hohem Alkoholkonsum. Vielmehr ist Osteuropa ein Konglomerat aus Ländern, die – trotz ähnlichem politischen Erbe – nach dem Zerfall der Sowjetunion 1991 eine ganz unterschiedliche Entwicklung genommen haben.

Das uns nicht nur geographisch wohl am nächsten liegende Land ist Polen, welches als „Puffer“ zwischen Russland und der Europäischen Union ein Schlüssel-land für die Beziehungen zwischen diesen Ländern ist. Trotz guter Beziehungen zu Russland und historischer Konflikte mit Deutschland gibt es hier die höchsten Zustimmungsraten zur EU; die Regierung unter Ministerpräsident Tusk verfolgt einen integrationsfreundlichen Kurs. Doch auch die polnisch-ukrainischen Beziehungen sind von einer intensiven Zusammenarbeit geprägt. Die Unabhängigkeit und demokratische Entwicklung des östlichen Nachbarstaats ist für Polen von besonderer Bedeutung.

Aber obwohl die Ukraine Vertragsstaat fast aller Menschenrechtsabkommen der EU und der UN ist und in ihr zahlreiche Menschenrechtsorganisationen aktiv sind, hat sie noch immer drastische Probleme mit der Korruption, den Zuständen in den Gefängnissen und im rechtmäßigen Ablauf der Gerichtsverfahren. Jüngstes Beispiel ist der vorübergehende Hungerstreik der inhaftierten Oppositionspolitikerin Julia Timoschenko, die bereits Ende Juni 2011 Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof gegen ihre Strafverfolgung eingereicht hat. Angeblich soll Timoschenko während ihrer Regierungszeit Staatsgelder veruntreut haben. Sie und ihre Anhänger



Julia Timoschenko

sehen in den Vorwürfen nur einen Racheakt des amtierenden Präsidenten Janukowytsch. Im Lande selbst, aber auch im Ausland wird heftig darüber diskutiert, wie man auf die jüngsten politischen Ereignisse in der Ukraine reagieren sollte. Eine Sichtweise befürwortet die immer engere Heranführung der Ukraine an die EU, sodass sie sich automatisch immer stärker an die Spielregeln der EU anpassen und halten müsse, während die Gegenposition fragt, warum man Abkommen abschließen solle, wenn die Ukraine gar nicht willens sei, die europäischen Standards (Demokratie, Rechtsstaat, freie und faire Wahlen) zu einzuhalten.

Auch die Lage in Weißrussland ist nicht nur aus rechtlicher Perspektive als problematisch anzusehen. Seit der Entscheidung des Allgemeinen Rates der EU von 1997 sind die politischen Beziehungen zu Belarus eingeschränkt, solange es in den Bereichen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu keinen Fortschritten kommt. Doch auch die Präsidentschaftswahlen von 2010 waren intransparent und manipuliert, es wird weiterhin gewaltsam gegen Oppositionspolitiker und Demonstranten vorgegangen.

Ebenfalls schwierig gestaltet sich die Situation in Rumänien. Auch nach dem Beitritt zur EU 2007 bestehen noch Defizite in den Bereichen der Korruptionsbekämpfung und Justizreform. Obwohl von der EU-Kommission Fortschritte festgestellt werden konnten, sind weiterhin Anstrengungen bzgl. der genannten Problemfelder vonnöten. Noch in diesem Jahr

wird die Europäische Kommission eine Fünf-Jahres-Evaluierung vorlegen, welche den Anpassungsgrad an die EU-Standards messen soll.

Auch durch einen von unabhängiger Stelle kommenden UNHCR-Bericht vom April 2012 wurden in Ungarn systemische Mängel und eklatante Menschenrechtsverletzungen im Bereich des Asylsystems festgestellt. Zuvor war Anfang des Jahres 2012 bereits der Vorwurf aufgekommen, dass durch die neue Verfassung des Landes elementare Menschenrechte verletzt würden – insbesondere die Meinungsfreiheit, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Haftbedingungen seien gefährdet.

Ein positiveres Beispiel für die Umsetzung von Menschenrechten ist hingegen die Tschechische Republik, welche sich um die Verbesserung der Menschenrechtslage bemüht. Zwar gibt es weiterhin Schwierigkeiten mit der Situation der Roma, doch versucht der Staat durch eigene Stellen die Lebenssituation der Menschen zu verbessern.

Dazu im Gegensatz stehend kennt die Gesellschaft in Bulgarien im Wesentlichen keine ausgeprägten ethnisch begründeten Konflikte. Nationalisten profitieren jedoch auch hier von weit verbreiteten Vorurteilen vor allem gegen die Roma-Gemeinden und die autochthone türkisch-/muslimische Minderheit.

Die Außenpolitik der Republik Moldau (Moldawien) ist maßgeblich vom Wunsch nach einer engen Partnerschaft und langfristigen Integration bestimmt. Fernziel ist der Beitritt zur Europäischen Union. Doch auch die Beziehungen zur Russischen Föderation bleiben für die Republik Moldau von zentraler Bedeutung, zum Einen aufgrund der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen und zum Anderen aufgrund der großen Bedeutung des russischen Marktes für den Export.

Russland selbst schließlich garantiert in seiner Verfassung von 1993 alle Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten, zu welchen es sich auch immer wieder bekannt hat; die Umsetzungsprobleme, die sich besonders im fehlenden Respekt vor individuellen Freiheiten und Rechten zeigen, sind jedoch zahllos und somit ein Thema für sich.

Es begann mit einer Herzverbindung

Im Gespräch mit Dr. Peter Diedrich, Vorstandsvorsitzender der Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung

■ Justyna Gogolewska-Apostel

Polen und Deutschland sind Nachbarländer. Von Berlin nach Warschau gelangt man mit dem Berlin-Warszawa Express in nur 5 Stunden und 45 Minuten. Zwischen den Ländern findet ein starker Handelsaustausch statt. Polen ist laut Angaben des Auswärtigen Amtes der bedeutendste Handelspartner Deutschlands in Mittel- und Osteuropa. Daraus entwickeln sich spannende Kooperationsmöglichkeiten. Dass diese wiederum eine gute rechtliche Begleitung erforderlich machen, liegt auf der Hand.

Jemand, der dieses enorme Potential entdeckt hat, ist Herr RA Dr. Peter Diedrich, Gründungspartner der Sozietät DSC Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus Berlin, der seit über 20 Jahren große Investoren in Deutschland und in Polen vor allem bei großen Immobilientransaktionen berät. Dr. Diedrich verfügt über eine Rechtsanwaltszulassung in beiden Ländern (die polnische Bezeichnung für den Rechtsanwaltstitel heißt „Adwokat“) und spricht fließend Polnisch.

Wie kam er eigentlich als Deutscher dazu, in Polen als Rechtsanwalt tätig zu werden? „Es war und ist eine Herzverbindung“, sagt Herr Dr. Diedrich. Seit 25 Jahren ist er mit einer aus Polen stammenden Frau verheiratet. Dadurch hat er Polen kennengelernt und die Polen ins Herz geschlossen. „Ich wurde erfolgreich polonisiert“, scherzt er. Seine Karriere entwickelte sich daraufhin in Richtung Polen. Herr Dr. Diedrich spezialisierte sich unter anderem auf polnisches Immobilienrecht und das Recht der erneuerbaren Energien. An seiner beruflichen Tätigkeit fasziniert ihn gerade die Internationalität. „Der Kontakt mit anderen Kulturen bereichert jeden Sachverhalt. Es geht nicht nur um die Erstellung einer „legal opinion“, sondern man wird vielmehr als Partner wahrgenommen. Durch diese Vertrauensstellung entstehen auch viele Freundschaften.“

Für diese bereichernde Wirkung sei es aber essentiell, die Kultur und die Sprache des Anderen zu verstehen. Zwischen Polen und Deutschland gebe es kulturelle



Dr. Peter Diedrich

Unterschiede, diese resultierten wiederum aus unterschiedlichen Geschäftsgewohnheiten. Man müsse mit den Geschäftspartnern respektvoll umgehen und ein Fingerspitzengefühl für die kulturellen Unterschiede entwickeln – und das mit dem grundsätzlichen Ansatz, Brücken bauen zu wollen, betont er.

Auch das Berufsbild des Juristen ist in Polen und in Deutschland unterschiedlich. „Ich habe den Eindruck, dass das Selbstverständnis der Juristen in beiden Ländern anders ist. In Deutschland verstehen sich moderne Anwälte vor allem als Dienstleister. Auch die Mandanten sehen das so: Man wird gefordert, konkrete Lösungen zu finden. In Polen hingegen werden Anwälte eher als Respektspersonen wahrgenommen“, sagt Herr Dr. Diedrich.

Die Unterschiede hingen aber auch mit dem Alter zusammen. Die älteren Juristen in Polen seien noch von einem anderen System geprägt, die jungen seien häufig international ausgebildet, sagt er. Das polnische Rechtssystem hat sich im Laufe der letzten 20 Jahren verändert. Anfang der neunziger Jahre, kurz nach dem Umsturz des kommunistischen Regimes, galt in Polen ein völlig anderes Rechtssystem. Danach sei es radikal verändert und an die Erfordernisse einer modernen Markt-

wirtschaft angepasst worden. Auch mit dem Eintritt Polens zur Europäischen Union in 2004 habe sich verständlicherweise rechtlich vieles geändert. Aber natürlich gebe es nach wie vor viele Unterschiede zwischen dem deutschen und dem polnischen Recht: „Der für den deutschen Juristen interessanteste und größte Unterschied im Zivilrecht ist wahrscheinlich die Geltung des Kausalprinzips statt des Abstraktionsprinzips. Für den Bereich des Immobilienrechts ergibt sich damit Folgendes: In Polen erfolgt die Eigentumsübertragung nicht erst mit der Eintragung in das Grundbuch, sondern bereits mit dem Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages.“

Herr Dr. Diedrich hat viel zum Thema Grundstückserwerb von Ausländern in Polen veröffentlicht – ein für viele Polen besonders empfindliches Thema. Vor allem im Bezug auf die Entschädigungs-forderungen der Preußischen Treuhand, die in Polen eine große mediale Aufmerksamkeit hervorgerufen haben. Hat sich diesbezüglich aus seiner Sicht die allgemeine Einstellung in Polen geändert?

„Die Versuche der Preußischen Treuhand die vermeintlichen Eigentumsansprüche der enteigneten Bewohner der ehemaligen Ostgebiete des Deutschen Reiches durchzusetzen haben die polnischen Urängste geweckt und eine durch Instinkt getriebene Sorge, dass das Land von jemanden anderen genommen wird, hervorgerufen. Diese Ängste sind jedoch nicht in der Form vorhanden wie vorher“, meint Herr Dr. Diedrich. Dabei müsse man zwischen der Einstellung auf dem Land und in den großen Metropolen bei den großen Unternehmen unterscheiden. Im ersten Fall stelle ein Grundstück vor allem ein kulturelles und im letzten Fall ein wirtschaftliches Gut dar, betont er.

Ein weiteres aktuelles Thema ist die Weltwirtschaftskrise. Herr Dr. Diedrich ist in Bezug auf die polnische Wirtschaft jedoch zuversichtlich. Er meint: „Polen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten stark entwickelt und wird sich auch weiter stark entwickeln. Polen ist auf einem erfolgreichen Wachstumskurs und die polnische Volkswirtschaft wird eine führende wirtschaftliche Position inne haben.“ Früher sei er bei dieser Aussage noch belächelt worden, jetzt nicht mehr, sagt er.

„Die älteren Juristen in Polen sind noch von einem anderen System geprägt.“

Der Ansturm bleibt aus

Freizügigkeit in der EU: Osteuropa und der deutsche Arbeitsmarkt

■ Patrick Mensel

Der Tag der Arbeit am 1. Mai sorgt immer wieder für ein großes Medienecho. Es sind die Straßenkrawalle wie in Hamburg oder Berlin-Kreuzberg, die an diesem Tag in den Nachrichten bundesweit für Empörung sorgen. Bilder von brennenden Autos und gewaltbereiten Autonomen machen die Runde. Letztes Jahr aber war der 1. Mai auch Stichtag für eine nicht weniger beachtete Schlagzeile: Die Arbeitnehmerfreizügigkeit wurde auf die EU-Beitrittsländer Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn ausgeweitet. Die Befürchtung, dass von nun an Arbeitskräfte aus Osteuropa den heimischen Markt überschwemmen würden, war groß. Seitdem ist ein Jahr vergangen: Zeit genug Bilanz zu ziehen, ob sich die damaligen Prognosen bewahrheitet haben.

Die vier Grundfreiheiten

Die Römischen Verträge entstanden im Geist der europäischen Idee. Ein Staatenbund sollte entstehen aus dem in ferner Zukunft auch ein Bundesstaat erwachsen könnte, auch wenn die Entscheidung um die Finalitätsdebatte noch lange nicht gefällt ist und bis heute kontrovers diskutiert wird. Dem Binnenmarkt der Europäischen Union kommt dabei eine gewichtige Rolle zu. Seine Basis findet sich in den vier Grundfreiheiten wieder: Freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleis-

tungsfreiheit und freier Kapital- und Zahlungsverkehr. Alle vier Freiheiten haben im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ihre rechtliche Grundlage. Die Personenfreizügigkeit ist ein Oberbegriff für die allgemeine Freizügigkeit der Unionsbürger. Darunter fällt auch die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV). Damit darf jeder Unionsbürger in dem Mitgliedsstaat seiner Wahl leben und arbeiten. Nach der Osterweiterung der Europäischen Union dauerte es sieben Jahre bis auch den Arbeitnehmern der neuen Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme von Rumänien und Bulgarien) diese Freiheiten zugutekamen. Die Regelung stieß in Deutschland auf großen Widerstand. Es wurde eine massenhafte Einwanderung ost- und mitteleuropäischer Arbeitskräfte befürchtet. Die Bundesagentur für Arbeit rechnete mit 140.000 Zuwanderern pro Jahr allein aus Osteuropa.

Der Sturm bleibt aus

Nach einem Jahr zieht das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) eine ganz andere Bilanz: 79.000 Menschen aus Ländern wie Polen, Tschechien oder Ungarn sind zum Arbeiten in die Bundesrepublik zugewandert. Das ist nur eine relativ geringe Zahl angesichts der Liberalisierung. Im Vergleich zu 2010 waren es diesmal rund 43.000 Einwanderer mehr. Damit sind alle Prognosen deutlich nach unten

zu korrigieren. Grund für die geringen Einwandererzahlen sind Großbritannien und Irland. Beide Länder hatten ihren Arbeitsmarkt bereits früher für ausländische Zuwanderer geöffnet. Dies stieß seitens der Auswanderer auf immenses Interesse, so dass eine große Zahl in beide Länder gezogen ist und immer noch viele andere nach sich zieht. Die Sprachbarriere ist niedriger als in Deutschland. Generell lassen sich die niedrige Zahl auch mit erheblichen Unterschieden in Ausbildungs- und Bildungssystemen erklären, so Frank-Jürgen Weise, Chef der Bundesagentur für Arbeit.

Unberechenbare Zuwanderung

Die Masse der osteuropäischen Arbeitskräfte stammt aus Polen (67 %). Ungarn und Tschechien folgen mit 13 % und 7 %. Überdurchschnittlich oft lassen sich die Zuwanderer in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg nieder. Auffallend ist, dass die Zuwanderung in den grenznahen Regionen Ostdeutschlands relativ gering ist. Gerade dort hatte es massive Befürchtungen angesichts der Öffnung des Arbeitsmarktes gegeben. Das Mehraufkommen an Arbeitnehmern hat der deutsche Arbeitsmarkt gut aufgenommen. Laut IAB habe die deutsche Volkswirtschaft ebenso von der Öffnung des Arbeitsmarktes profitiert wie die öffentlichen Finanzen und Sozialkassen. Die Arbeitnehmer-Integration ist erstaunlich gut geglückt, vor allem bei Zeitarbeitsfirmen (12900 Zuwanderer), Bau-Unternehmen (9500) und beim verarbeitenden Gewerbe (8600). Der sonstige Dienstleistungssektor sowie das Gastgewerbe sind zwei weitere beliebte Sparten. Nach den Daten der Bundesagentur ist die Anzahl der geringfügig oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den betroffenen Ländern etwas stärker als die Nettozuwanderung gestiegen – um 82000. Grund dafür ist, dass bereits in der Bundesrepublik ansässige Arbeitskräfte von der Regelung profitieren und so eine sozialversicherungspflichtige Stelle annehmen. Nach einem Jahr der Freizügigkeit lassen sich die Prognosen mit den Worten des Migrationsforschers Klaus J. Bade am besten resümieren: „Der Alptraum einer Masseninvasion aus dem Osten war eine Chimäre.“



Die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg

Foto: Wikipedia

Quellen: FAZ, Spiegel, Stern, Zeit

„Wenn wir es jetzt nicht machen, dann machen wir es nie!“

Wie RA Sebastian Wróblewski eine deutsch-polnische Anwaltskanzlei gegründet und Praxiserfahrungen gesammelt hat

■ Justyna Gogolewska-Apostel

Wenn wir es jetzt nicht machen, dann „machen wir es nie“ – sagten sich an einem Abend zwei junge Juristen und gründeten wenig später eine Kanzlei. Beide stammen aus Polen, einer hat Jura in Polen, der andere in Deutschland studiert. Sie hatten schon länger den Wunsch gehegt, auf beiden Märkten tätig zu werden und eine eigene Kanzlei zu gründen. So wurde ihre Idee zur Wirklichkeit. Ihre Kanzlei „Velles“ besteht seit dem Jahr 2008 und hat zwei Büros – eins in Posen und eins in Berlin. Wir führten mit einem der beiden, Herrn RA Sebastian Wróblewski, ein Gespräch und fragten ihn unter anderem, wie er sein Ziel verwirklicht hat und was die rechtlichen Besonderheiten in Polen sind.

Alles begann mit dem deutschen Abitur. Herr RA Sebastian Wróblewski hat ein deutsch-polnisches Gymnasium besucht. Danach kam der Entschluss Rechtswissenschaft in Berlin und Saarbrücken zu studieren. Um sowohl in Deutschland als auch in Polen als

„Die deutschen und polnischen Juristen sind doch sehr ähnlich.“

Rechtsanwalt zu arbeiten, hat er unter anderem die Deutsch-Polnische Rechtsschule an der Humboldt Universität absolviert, die ihm – wie er sagt – geholfen hat, die während seiner Praktika in Polen erworbenen Kenntnisse im polnischen Recht zu erweitern. Des Weiteren hat er einen Teil des Referendariats in einer Warschauer Kanzlei absolviert. Als ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt hat er sich um eine Zulassung auch in Polen bemüht. Mit der Eintragung auf der Liste der ausländischen Juristen stehen ihm mit einem in Deutschland erworbenen Rechtsanwaltstitel annähernd die gleichen Rechte wie einem polnischen Adwokat (polnisch für Rechtsanwalt) zu. Damit kann er vor Gericht auftreten (mit Ausnahme des höchsten Gerichts, des Kassationsgerichts in Warschau) und Mandanten vertreten.

Aber was sind aus seiner Sicht die Unterschiede zwischen der juristischen Praxis in Polen und in Deutschland? In Polen



RA Sebastian Wróblewski (Foto: privat)

dauern die Gerichtsprozesse in der Regel länger, sagt er. Das polnische Rechtssystem unterscheidet sich von dem deutschen auch durch die Tatsache, dass es weniger vorhersehbar sei. „Während in Polen viele rechtliche Streitigkeiten höchststrichterlich noch nicht geklärt sind, gibt es zu ähnlichen Themenkomplexen in Deutschland vielfach eine gefestigte Rechtsprechung. Damit sind die polni-

schen Gerichte viel freier in der Entscheidungsfindung und in der Gesetzesauslegung“, findet er. Gerade diese Eigenschaft der Rechtsprechung hat Herrn RA Wróblewski während seiner Referendarstation in Polen geholfen. Bei schwierigeren Rechtsfragen kamen manche seiner polnischen Kollegen zu ihm und fragten, ob er nicht wüsste, was die deutsche Rechtsprechung zu der konkreten Problematik sagt. Natürlich galt das eher für den Bereich des Zivilrechts, denn in diesem Bereich findet man die geringsten Unterschiede, viele Regelungen wurden aus dem deutschen Recht übernommen. „Einen Vertrag kann man nur beim Vorliegen von mindestens zwei Willenserklärungen bejahen. Dies gilt nach wie vor für beide Rechtssysteme“, betont er.

Unter anderem deswegen hat sich Herr Wróblewski auf das Vertrags-, Energie- und Wirtschaftsrecht spezialisiert. Durch die in Deutschland erworbenen Kenntnis-

se, kann er die Nuancen des polnischen Rechts besser erkennen. Auch die Zusammenarbeit mit seinem Kollegen, dem polnischen Adwokat, erlaubt ihm, sein Wissen zu vertiefen. „Wir unterstützen uns gegenseitig und tauschen unsere Erfahrungen aus“, sagt er.

Aber was müssen ausländische, in Polen tätige Rechtsanwälte beachten? „Die größte Hürde, die ein ausländischer Anwalt nehmen muss, ist sicherlich die Sprache des Landes, in dem er tätig ist, gut zu beherrschen“, findet Herr Wróblewski. „Darüber hinaus sollte man die Mentalität des Landes kennen lernen. Polen und Deutsche verhandeln beispielsweise ein wenig anders. Der deutsche Mandant, wünscht sich oft, dass der Vertrag viele möglichen Eventualitäten vorsieht und regelt. Dem polnischen Mandanten kann dies wiederum unter Umständen als Vertrauensmangel des Vertragspartners vorkommen. Der deutsche Mandant stellt oft ganz konkrete Fragen, der polnische stellt dafür zunächst allgemeinere Anfragen.“

Diese Mentalitätsunterschiede betreffen aber mehr die Mandanten als die Juristen. Die deutschen und polnischen Juristen seien doch sehr ähnlich, meint Herr Wróblewski. „Ich habe weder in Polen noch in Deutschland schlechte Erfahrungen gemacht“, sagt er. Die Berufsethik werde grundsätzlich in beiden Ländern eingehalten.

Abschließend fragten wir noch, wie die Weltwirtschaftskrise die Arbeit in der Kanzlei beeinflusst hat. Dadurch hätten sich vor allem die Aufträge geändert. Während man sich früher mehr mit der Überprüfung oder dem Verfassen von Verträgen beschäftigt habe, so befasse man sich nun viel öfter mit der Durchsetzung von Rechtsansprüchen. „Unsere Umsätze sind aber nicht kleiner geworden“, sagt Herr Wróblewski.

Informationen

www.velles.pl

Gründung einer GmbH

Ein Leitfaden durch den Paragrafendschungel

■ Sabine Weber

Ähnlich wie Bill Gates damals in einer Garage das Betriebssystem Windows erfand, beginnen viele Erfolgsgeschichten mit Tüftlern in Schuppen und Hirngespinnsten, die keiner wirklich ernst nehmen will. Doch was tun, wenn man tatsächlich die zündende Idee hat? Mit welcher Rechtsform vertreibt man das soeben erfundene Produkt am besten? Die kürzlich bekannt gewordene Insolvenz von Anton Schlecker e. K. zeigt, dass die Rechtsform des Einzelkaufmanns kaum eine gelungene Wahl ist. Die Mehrzahl deutscher Unternehmer entscheidet sich daher laut dem Statistischen Bundesamt für die Gründung einer Kapitalgesellschaft. Dabei bietet sich gerade für Existenzgründer die GmbH oder neuerdings die UG haftungsbeschränkt an.

Die Vorteile einer GmbH liegen v.a. in dem geringen Gründungsaufwand und der beschränkten Haftung. Bei der Gründung muss lediglich ein Betrag von 12.500 Euro eingezahlt sein. Als Kapitalgesellschaft ist die GmbH zudem unabhängig vom Mitgliederbestand, die Ansammlung von Kapital steht im Vordergrund.

Die Gründung einer GmbH erfolgt in drei Phasen. Denken wir an unsere Tüftler zurück: In dem Moment, wo sie sich entschließen, eine Gesellschaft zu gründen, entsteht eine Vorgründungsgesellschaft. Dabei handelt es sich rechtlich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ihr Zweck ist die Errichtung der späteren Gesellschaft. Sobald nun ein Gesellschaftsvertrag errichtet wurde, entsteht die Vorgesellschaft. Diese ist ebenfalls eine GbR. Nur wenn sie bereits ihren Geschäftsbetrieb aufnimmt, ist sie als oHG anzusehen. Als besonderer Kostenfaktor ist zu beachten, dass sowohl der Gesellschaftsvertrag

als auch jede spätere Anteilsübertragung der notariellen Beurkundung bedarf.

Bis dato liegt aber in jedem Fall eine Personengesellschaft vor. Dies wird für unsere Tüftler kein erfreulicher Zustand sein. Sie haften trotz der Existenz einer Gesellschaft unbegrenzt, akzessorisch, persönlich und gesamtschuldnerisch. Daher wird ihnen daran gelegen sein, so schnell wie möglich die GmbH-Gründung zu vollenden.

Damit die GmbH als rechtsfähige Gesellschaft entstehen kann, muss sie ins Handelsregister eingetragen werden. Eintragungsvoraussetzung ist die Einzahlung von je einem Viertel auf jeden Geschäftsanteil, mindestens aber der Hälfte des Stammkapitals in Höhe von 25.000 Euro. Sacheinlagen sind sofort zu erbringen. Erst mit dieser Eintragung entsteht die Gesellschaft rechtlich. Sie kann nun selbst Rechte und Pflichten begründen. Mit der Eintragung im Handelsregister beginnt auch die Vermögenstrennung zwischen dem Vermögen des Gründers und dem der GmbH. Es haftet nur noch das Gesellschaftsvermögen.

Für die Gründung einer GmbH gibt es verschiedene Vereinfachungen. Zum einen existiert ein vereinfachtes Gründungsverfahren. Dieses kann gewählt werden, sollte die Gesellschaft lediglich drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben. Für diese Gründungen gibt es ein Musterprotokoll, welches als Anlage zum GmbHG veröffentlicht wurde.

Zum anderen hat der Gesetzgeber seit dem Trend, lieber eine englische Limited als eine deutsche GmbH zu gründen, die UG haftungsbeschränkt eingeführt. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine juristische Person. Sie kann jedoch schon mit einem Stammkapital von einem Euro



gegründet werden. Die in den Folgejahren erzielten Gewinne werden dann zur Auffüllung des Stammkapitals verwendet, bis auch hier ein Betrag von 25.000 Euro erreicht ist. Dies birgt für die Gläubiger natürlich das Problem, dass kaum Haftungsmasse vorhanden ist. Damit sie zumindest gewarnt sind, muss eine solche Firma den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ führen. Ist der Betrag von 25.000 Euro angespart worden, so handelt es sich um eine vollwertige GmbH.

Mit der Eintragung ins Handelsregister entsteht eine GmbH rechtlich. Ab diesem Zeitpunkt ist sie Formkaufmann nach dem HGB. Das bedeutet, dass sie buchführungspflichtig ist, also Bilanzen aufstellen muss.

Dennoch bleibt die Gründung einer GmbH trotz aller Vereinfachungen kompliziert. Deswegen ist besondere Vorsicht geboten. Sollte bei der Gründung ein Fehler unterlaufen, der zur Unwirksamkeit des Gesellschaftsvertrages führt, kann dies weitreichende Konsequenzen haben. Dabei sind die Unwirksamkeitsgründe vielfältig. So kann ein Formfehler vorliegen oder aber gegen ein Verbotsgesetz verstoßen worden sein. Nach den allgemeinen Regeln hätte dies die Unwirksamkeit von Anfang an zur Folge. Eine Rückabwicklung erfolgt dann normalerweise nach den Regeln des Bereicherungsrechts. Doch was wenn dies erst Jahre später auffällt? Wenn bereits unzählige Verträge mit Dritten geschlossen und Arbeitnehmer eingestellt wurden? Wie soll hier eine Rückabwicklung erfolgen? Das Bereicherungsrecht ist nicht praxistauglich, wenn die Gesellschaft bereits in Gang gesetzt wurde. Daher wurde die Lehre der fehlerhaften Gesellschaft entwickelt. Ist der Gesellschaftsvertrag unwirksam, besteht für die Zukunft ein Auflösungsrecht. Geschäfte der Vergangenheit bleiben davon unberührt. Besonderheiten gelten nur bei schutzwürdigen Interessen, was insbesondere im Falle von Minderjährigen der Fall ist.

Es zeigt sich, dass die Gründung einer GmbH nicht ganz einfach und frei von Hürden ist. Dennoch bietet sie insbesondere für Existenzgründer Vorteile. Nicht zuletzt deswegen ist sie die beliebteste Rechtsform in Deutschland.

Anzeige

**RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)
ASSESSOR-REFERENT JUR. (FSH)**

**Staatlich zugelassene Fernstudiengänge
4 – 7 Semester**

FSH, Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 3904620, www.e-FSH.de

„Deutschland nimmt einen Inselstatus ein“

NRW-Justizminister fordert spezifisches Unternehmensstrafrecht



Foto: Justizministerium NRW

Geht es nach der Vorstellung des NRW-Justizministers Thomas Kutschaty (SPD), dann steht uns ein Paradigmenwechsel im Strafrecht bevor. Gleichzeitig würde Deutschland aber nachholen, was die europäischen Nachbarländer teilweise bereits seit Jahrzehnten vormachen. Zu seinen Plänen stand uns der Minister Rede und Antwort.

Justament: Herr Minister, derzeit besteht bereits die Möglichkeit zur Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß § 30 OWiG. Warum wollen Sie ein Unternehmensstrafrecht, das darüber hinausgeht?

Kutschaty: Es geht mir zunächst darum, die Frage zu klären, ob das bestehende Recht ausreicht, um aus Unternehmen heraus begangene Straftaten hinreichend zu sanktionieren. Hintergrund dieser Frage ist, dass die neun unmittelbaren Nachbarstaaten Deutschlands alle ein Unternehmensstrafrecht oder ein Quasi-Unternehmensstrafrecht kennen. Unsere bisherige Prüfung hat ergeben, dass bei einer umfassenden Ausschöpfung des bestehenden Rechts zum Teil Lücken sowie Begrenzungen bei der Ahndung von aus Unternehmen heraus begangenen Straftaten bestehen, die man mit der Schaffung eines Unternehmensstrafrechts beheben könnte. Etwa bei der so genannten „organisierten Unverantwortlichkeit“. Dabei steht zwar zweifelsfrei fest, dass eine Straftat aus einem Unternehmen heraus begangen wurde, aufgrund komplexer organisatorischer Unternehmensstrukturen ist es jedoch nicht möglich, die Tat einer Individualtäterin bzw. einem Individualtäter zuzuordnen. Derzeit kann in einem solchen Fall eine Unternehmensstrafat gar nicht, also nicht einmal als Ordnungswidrigkeit, sanktioniert werden. In den übrigen Fällen ist der Ahndungsteil der möglichen Unternehmensgeldbuße im Regelfall auf 1 Million Euro begrenzt. Ein solches Höchstmaß ist viel zu niedrig. Mit einer Straftat geht das Unternehmen somit bei der gegenwärtigen Rechtslage ein kalkulierbares Risiko ein.

„Es bestehen Lücken bei der Ahndung von aus Unternehmen heraus begangenen Straftaten.“

Justament: Welche Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen wünschen Sie sich denn zukünftig?

Kutschaty: Ich denke etwa an umsatzbezogene Geldstrafen, den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen sowie von Steuervorteilen und Subventionen, Tätigkeitsverbote bis hin zur Betriebsschließung, die Auflösung des Unternehmens als ultima ratio, etwa wenn das Unternehmen ausschließlich illegalen Zwecken dient oder auch an die Veröffentlichung der Entscheidung, durch die eine Sanktion verhängt wurde.

Justament: Sie haben darauf hingewiesen, dass unsere Nachbarstaaten grundsätzlich alle bereits ein Unternehmensstrafrecht eingeführt haben. Wie sind die dortigen Erfahrungswerte?

Kutschaty: Mit seiner gegenwärtigen Rechtslage nimmt Deutschland einen Inselstatus ein. Alle neun unmittelbaren Nachbarstaaten kennen inzwischen ein Unternehmensstrafrecht oder ein Quasi-Unternehmensstrafrecht. Exemplarisch möchte ich auf die positiven Erfahrungen aus Österreich verweisen. Nachdem es in der Anfangsphase nach Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes nur wenige entsprechende Verfahren gab, ist die Zahl inzwischen nahezu „explodiert“. Praktisch alle Großverfahren werden zumindest auch gegen Unternehmen geführt. Dabei zeigt sich eine enorme präventive Wirkung des Unternehmensstrafrechts. Die Unternehmen fürchten vor allem einen Imageschaden.

Justament: Wie hat denn die Fachöffentlichkeit bislang auf Ihren Vorschlag reagiert?

Kutschaty: Eine Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts hat jüngst etwa der Kartellrechtssenat des Bundesgerichtshofs im Hinblick darauf bejaht, dass Unternehmen die Möglichkeit eröffnet ist, eine drohende bußgeldrechtliche Sanktion durch die gezielte Wahl gesellschaftsrechtlicher Gestaltungen zu umgehen.

Justament: Die Einführung eines spezifischen Unternehmensstrafrechts würde vom Grundsatz „societas delinquere non potest“, eine Gesellschaft kann sich nicht vergehen, abrücken. Inwiefern wäre dieser Paradigmenwechsel überhaupt verfassungsgemäß, etwa hinsichtlich des Schuldprinzips?

Kutschaty: Das Bundesverfassungsgericht hat das Schuldprinzip zuletzt vorwiegend aus der Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz hergeleitet. Dieser ist aber für Unternehmen nicht einschlägig. Denn diese sind nicht Träger von Menschenwürde. Der Schuldgrundsatz ist zudem seinem Inhalt nach nicht an die sozial-ethischen Maßstäbe des strafrechtlichen Schuld- und Strafbegriffs gebunden. Auch eine Schuld von Unternehmen erscheint danach vorstellbar. Die geltende Vorschrift des § 30 OWiG, die Verbandsgeldbuße, führt nach herrschender Meinung zur Bildung einer eigenen tater-schaftlichen Norm und müsste sich daher auch am Schuldgrundsatz messen lassen. Ihre Verfassungsmäßigkeit wird aber nicht bezweifelt.

Justament: Bei den jüngsten Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen ist Ihre rot-grüne Regierung im Amt bestätigt worden. Trotzdem fehlt es Ihnen aber an einer Mehrheit im Bund, um das Strafrecht, also ein Bundesgesetz, zu ändern. Wie wollen Sie also erreichen, dass Ihr Wunsch auch Wirklichkeit wird?

Kutschaty: Ich beabsichtige keinen Alleingang und auch keinen gesetzgeberischen Schnellschuss. Die Argumente aller Seiten sollen einbezogen werden. Nach dem Abschluss der Prüfung strebe ich einen parteiübergreifenden Konsens an.

Das Gespräch führte Justament-Autor
Constantin Körner.

Managementfehler als Kavaliersdelikt?

Wie sich im Zuge der Finanzkrise die Managerhaftung verändert

■ Patrick Mensel

Es ist ein Vermögen, das Werner Schmidt, Bankkaufmann in Rente, im Laufe seiner Karriere angehäuft hat. Er war viele Jahre Leiter der Landesbank Baden-Württemberg und der von Bayern. Er nennt ein Haus im Voralpenland sein eigen, neben mehreren Wohnungen und bestens gefüllten Bankdepots. Alles in allem sollten es mehrere Millionen sein. Dies ist den Akten der Staatsanwaltschaft München zu entnehmen. Allerdings ist der Ruhestand durch eines gestört:

Auf Schmidt wartet eine 200 Millionen Euro hohe Schadenersatzforderung. Soviel möchte die Landesbank Bayern für das Finanzdesaster bei dem Kauf der österreichischen Hypo Group Alpe Adria (HGAA) vom ehemaligen, achtköpfigen Vorstand zurück. Der Verlust der Bayerischen Landesbank beziffert sich auf 3,7 Milliarden Euro. Schmidts ehemaliger Kollege Gerhard Gribkowsky, früher für das Risikomanagement verantwortlich, wurde bereits verklagt. Der Rest des Vorstandes folgt.

Es sind die horrenden Verluste der Großbanken, welche den Fokus der Öffentlichkeit auf die Wirtschaftslenker gerichtet haben.“

Vorstandes abgeschlossene Haftpflichtversicherung könnte von den 200 Millionen Euro im günstigsten Fall 105 Millionen Euro zahlen. Das macht 95 Millionen Euro für Schmidt und seine sieben anderen Kollegen. Sollte die Landesbank Bayern auf ihrer Forderung beharren und vor Gericht Recht bekommen, so wäre jeder

Ex-Vorstand pleite; wahrscheinlich auch Gribkowsky, der wegen seiner – seit einiger Zeit bekannten – Einkünfte aus

der Formel 1 über ein sehr großes Vermögen verfügt. In Zeiten der Subprimekrise, der Finanzkrise und der Eurokrise markieren die 200 Millionen Euro einen Wendepunkt in der bisherigen Praxis der Managerhaftung. Man hat viele Geldhäuser kommen und gehen sehen. Unzählige Institute mussten Insolvenz anmelden, da ihre Manager sie in die Pleite manövriert hatten. Nun werden von Aufsichtsgremien härtere Maßstäbe angelegt und den Vorständen Fehler immer seltener nachgesehen.

Hypo Real Estate, die HSH Nordbank oder die SachsenLB verbindet der Bürger mit kolossalen Fehlentscheidungen und milliardenschweren Finanzlöchern: Löcher, die der Steuerzahler zur Sicherung des Wirtschaftssystems und zur Verhinderung eines Finanzinfarktes faktisch zu stopfen gezwungen war. Jetzt wollen die Bürger wissen, wer die Entscheidungen zu verantworten hat. Aus dem Managerfehler als Kavaliersdelikt ist nun ein mit harten Bandagen geführter Zivilprozess geworden, der für viele Verantwortliche noch bitter ausgehen wird.

Neue Töne

Für Pierer und seine Gefolgsleute war es damals fast härter aus dem Konzern gejagt zu werden, als Schadenersatz zu zahlen. Der Aufsichtsratschef Cromme warnte davor, den Betroffenen „das letzte Hemd ausziehen“. Man müsse die Zahlungsfähigkeit der ehemaligen Vorstände berücksichtigen und Verdienste für die Firma beachten. Es klang nach einer halbherzigen Aufarbeitung und nach Rücksichtnahme. Von diesen Tönen ist heute nichts mehr zu hören. „Maximal angreifen“ solle man die damaligen Vorstände, so hört man es aus dem MAN-Aufsichtsrat, der vom VW- und Porsche-Dominator Ferdinand Piëch geleitet wird. Derselbe Mentalitätswandel ist auch bei der Causa SachsenLB zu konstatieren. Neben die früher geforderten 60 Millionen sollen 190 Millionen Euro hinzukommen. Von den in der Vergangenheit gewährten hohen Abfindungen, um in die Kritik geratene Vorstände schnell abzulösen, ist nichts mehr zu hören. Die Zeiten der goldenen Fallschirme bei erwiesenem Fehlverhalten scheinen eindeutig vorüber. Zurücklehnen können sich nur die Politiker, die in den Kontrolletagen der Landesbanken saßen; bis auf zwei: Gegen den ehemaligen bayerischen Finanzminister Kurt Falthäuser und den zurückgetretenen Sparkassenpräsidenten Siegfried Naser wurden Klagen eingereicht. Doch bevor sich die Verwaltungsgerichte in München und Würzburg damit befassen, wollen sie abwarten, was aus der Klage gegen den Ex-Vorstand der BayernLB wird.

Rekordsummen und Mentalitätswandel

Sie alle sollen beim Kauf der HGAA Risiken ignoriert haben. Eine zugunsten des

Auslöser der Welle: Siemens

Aber nicht nur im Bankgewerbe sind dreistellige Millionenforderungen möglich. In der Industrie wurden der ehemalige MAN-Chef Hakan Samuelsson und weitere fünf Ex-Vorstände zu 237 Millionen Euro verklagt. Die Korruptionsaffäre beim Lastwagen- und Bus-Hersteller kann auch hier die Manager in den Ruin treiben. Heinrich von Pierer musste im Vergleich dazu nur eine milde Zahlung von 5 Millionen Euro leisten. Der große Schmiergeldskandal bei Siemens war für den damaligen Vorstandsvorsitzenden noch glimpflich ausgegangen. Mit dem Skandal nahmen die Schadenersatzforderungen gegen Manager ihren Anfang. Es ging noch um niedrige Millionenbeträge. Nun sind die Forderungen exorbitant in die Höhe geschnellt. Neben den Schmiergeldskandalen sind es die horrenden Verluste der Großbanken, welche den Fokus der Öffentlichkeit auf die Wirtschaftslenker gerichtet haben. Namen wie die



Bayrische Landesbank

Foto: Wikipedia

Unternehmergesellschaft: Weiter auf Erfolgskurs?

Ein Meinungsbild rund 3,5 Jahre nach der Einführung

■ Constantin Körner

Vor rund 3,5 Jahren wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) die Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG) ins Leben gerufen. Was seitdem landläufig als „Mini-GmbH“ bezeichnet wird, war vor allem auch eine Reaktion der Politik auf die britische Limited. Als wir erstmals in unserer Ausgabe Oktober 2009 diese Sonderform der GmbH unter die Lupe nahmen, zeichnete sich bereits ein Erfolg ab, der alles andere als lediglich „Mini“ war.

„Viele Existenzgründer hatten sich von verlockenden Sonderangeboten einschlägiger Anbieter blenden lassen. Zwar ist die Gründung einer Limited mit Preisen um 299,- sehr günstig. Aber dabei sind die hohen Folgekosten und das komplizierte Handling oft völlig außer Acht gelassen worden. Deshalb hatten wir schon viele Jahre ein Modell gefordert, wo die Anforderungen an Existenzgründer nicht so hoch sind wie bei der GmbH. Mit der UG hat die Politik genau auf diesen Bedarf reagiert. Selbst größte Optimisten sind seinerzeit von bundesweit maximal 10.000 UG-Gründungen ausgegangen. Zum Stand 29. August 2009 sind es schon 15.919“, berichtete uns Günter Friedel von der Industrie- und Handelskammer (IHK) Düsseldorf damals.

„Auf eine Limited-Neugründung kommen sieben UG-Neueintragen“

Und wie lautet seine Bilanz heute? „Während früher monatliche Erhebungen anhand der Handelsregistereintragungen erfolgten, ist die UG mittlerweile so erfolgreich, dass gar keine genauen Recherchen mehr gemacht werden können. Die letzte verfügbare Hochrechnung geht von 62.512 UG-Gründungen zum Stand 15. Januar 2012 aus“, so Friedel zu den gegenwärtigen Zahlen und erläutert diese folgendermaßen: „Zwar gibt es unverändert auch noch viele Limiteds. Aber heute kommen auf eine Limited-Neugründung ganze sieben UG-Neueintragen. Darunter sind auch etablierte Firmen aus al-

len Wirtschaftszweigen, die bewusst keine GmbH gründen, sondern zunächst unter dem Dach einer UG starten. Für Bewegung hatte insbesondere die BGH-Entscheidung vom 19. April 2011 (Az: II ZB 25/10 – Anm. d. Red.) gesorgt, wonach zur Kapitalerhöhung bei der UG auch Sachwerte umfasst werden können, was zuvor in Literatur und bei den Unterinstanzen umstritten war.“

Diesen Trend kann auch Roy Hardin bestätigen. Der Volljurist mit amerikanischen Wurzeln ist in Köln in der IT-Branche tätig. Er hat Erfahrungen als freiberuflich Selbständiger, als Gründer einer noch jungen UG sowie mit einer interessanten Gesellschaftsform aus dem amerikanischen Raum gesammelt, nämlich der Limited Liability Company (LLC). „Die amerikanische LLC kann von einer oder mehreren Personen sowohl als Kapitalgesellschaft als auch als Personengesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und besteuert werden. Das gibt es in dieser Weise in Deutschland nicht. Sie wird in das Unternehmensregister ihres Bundesstaats eingetragen und muss regelmäßig ihre Jahresberichte veröffentlichen. In Florida reicht man zur Errichtung einer LLC lediglich einen einfachen Antrag auf dem Postweg bei der zuständigen Behörde ein. Nach ein paar Tagen erhält man dann die Gründungsurkunde und den Hinweis, dass die LLC im Register eingetragen ist. Die Gründungskosten liegen bei etwa 100 Euro. Selbstverständlich muss auch eine LLC noch bei den Finanzbehörden angemeldet werden. Nach meiner Erfahrung geht das in den USA sehr viel schneller als in Deutschland, wodurch

Existenzgründern eine wochenlange Wartezeit erspart wird“, so Hardin.

Verpflichtung zum Klammerzusatz: „absurd“

Aufgrund des Vergleichs mit der Situation im Ausland wünscht er sich Nachbesserungen bei der UG. Absurd findet er die Verpflichtung gemäß § 5a GmbHG, den Klammerzusatz „(haftungsbeschränkt)“ im abgekürzten Firmennamen führen zu müssen: „Die Abkürzung „UG (haftungsbeschränkt)“ besteht aus 22 Buchstaben und muss an den Unternehmensnamen angehängt werden. Diese Abkürzung ist viel zu lang, erfüllt keine relevante Warnfunktion und ist fast schon diskriminierend. Wie viele Deutsche wissen denn schon, wo die Unterschiede zwischen einer S.á.r.l., einer LLC, einer Limited, einem e. K., einer GmbH und einer UG (haftungsbeschränkt) liegen? Nicht einmal die Finanzbehörden nutzen den Klammerzusatz „(haftungsbeschränkt)“ konsequent, denn sie wissen, welche EDV-technischen Probleme man sich mit dieser Wortschöpfung einhandelt.“

Ein weiteres Manko sieht er bei den steuerrechtlichen Vorschriften in Deutschland und in der Europäischen Union: „Die Komplexität und der Umfang dieser Regelungen sind auch für Steuerberater und Volljuristen eine echte Herausforderung. Der buchhalterische Aufwand einschließlich der Kommunikation mit den Finanzbehörden liegt auch für winzige Unternehmen sehr schnell bei mehreren Arbeitstagen pro Monat. Das ist teuer und deshalb nicht gut für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.“

Jedenfalls einig sind sich IHK-Jurist Friedel und Unternehmer Hardin aber in einem Punkt: „Die UG bleibt ein erfolgreiches Konkurrenzmodell zur Limited, weil dadurch die Schwelle zur Gründung einer Kapitalgesellschaft erheblich verkleinert wurde.“

Anzeige

www.i-jura.de

Dr. Unger Über 20 Jahre Erfahrung in der Examensvorbereitung

• Assessor-Repetitorium (2. Examen)

Der Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenuisagen und Klausuren. Aufgrund der umfassenden Grundlagen-Darstellung auch schon zur Vorbereitung der Referendar-Stagen geeignet.

• Referendar-Repetitorium (1. Examen)

Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen. Ausführliche Lehrmodule mit Fallbeispielen, Lernkontrollen, Übungsklausuren, Examensklausuren.

Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 0681/3904620, www.e-FSH.de
Homepage: www.i-jura.de, E-Mail: info@i-jura.de

Ein halber Schritt in Richtung Europa

Der Rechtsanwalt in Spanien wird neu definiert

■ Alexander Müller

Für alle Rechtsanwälte, die die Ausbildung zum Volljuristen an deutschen Universitäten erfolgreich abgeschlossen haben, dürfte es wie ein Märchen aus 1001 Nacht klingen: In Spanien genügt bis Ende 2011 die Absolvierung eines 5-jährigen Diplomstudiums (*Licenciatura*), um die Zulassung als Rechtsanwalt (*abogado*) zu erhalten. Eine Konsequenz dieser Regelung ist, dass Rechtswissenschaft (*derecho*)

in Spanien von allen Studiengängen die höchsten Studentenzahlen aufweist und die Anwaltsdichte in Spanien (ein Anwalt pro 271 Einwohner, 2006) noch einmal weitaus höher ist, als in Deutschland. Hoher Konkurrenzdruck und niedrige Gehälter kennzeichnen die Arbeitssituation der spanischen Anwälte. Dazu kommt ein vergleichsweise geringes Ansehen des Anwaltsberufs in der Gesellschaft, der sich überdies in einem überlasteten Justizsystem zurechtfinden muss, das an seiner eigenen Überregulierung und mangelndem Personal in der Justizverwaltung zu ersticken droht.

Ansich sollte die neue Regelung des Zugangs zum Anwaltsberuf (Ley 34/2006) bereits 2006 in Kraft treten, die damalige Regierung entschied jedoch, den bereits matrikulierten Jurastudenten eine "Gnadenfrist" (*vacatio legis*) von weiteren 5 Jahren zu gewähren, so dass die neuen Zulassungsregeln erst am 31. Oktober 2011 in Kraft getreten sind. Eine Verordnung vom Juni 2011 (RD 775/2011) regelt nun die dreistufige juristische Weiterbildung nach Abschluss des Jurastudiums, dessen Dauer von 5 Jahren (*Licenciatura*) auf 4 Jahre (*Grado*) reduziert wurde. Der erste Schritt ist ein Aufbaustudiengang, entweder als Master (Universitäten) oder als Spezialausbildung (*Escuelas de Práctica Jurídica*). Anschließend folgt ein betreutes Praktikum, mit einer Dauer von knapp 6 Monaten. Das Praktikum kann bei einem Anwalt oder einer Wahlstation mit juristischem Bezug absolviert werden. Sowohl die geringe Dauer, als auch die Beschränkung auf nur eine Praxisstation offenbaren jedoch erhebliche Unterschiede zum Referendariat in Deutschland.

Nach durchgeführtem Praktikum muss sich der Bewerber dann einer Eignungsprüfung (*examen de capacitación profesional*) beim spanischen Justizministerium unterziehen. Es ist vorgesehen, dass es eine einheitliche Prüfung im gesamten Staatsgebiet geben wird.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes des Zugangs zum Anwaltsberuf im vergangenen Oktober kam es zu landesweiten Protesten von Jurastudenten. Die neue Regierung gab diesen Protesten am Ende teilweise nach. Im königlichen Dekret vom 5. März 2012 wurde verfügt, dass die Stichtagsregel für diejenigen Studierenden ausgesetzt wird, die bereits vor Verabschiedung des Gesetzes im Diplomstudiengang (*licenciatura*) immatrikuliert waren. Außerdem werden Diplomstudenten, die sich erst danach immatrikuliert haben, vom Masterstudiengang befreit.

Aussagen darüber, ob die neue Regelung zur Anwaltszulassung wirklich zu einer spürbaren Qualitätsverbesserung der Rechtsberatung in Spanien führen wird, können erst gemacht werden, wenn sich die ersten Anwälte bewährt haben, die sich über das neue System qualifiziert haben. Ein anderer Effekt ist jedoch bereits jetzt zu beobachten: Im Jahr 2011 haben viele, bis dato nicht als Anwalt tätige Juristen, vorsorglich die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt und auch erhalten, so dass die Mitgliedszahlen sprunghaft angestiegen sind. Ein (wenn auch inoffizielles) Ziel dieser Reform ist es, die Zulassungszahlen neuer Rechtsanwälte in Spanien zukünftig effektiver steuern zu können. Absehbar ist langfristig eine Reduzierung der Anzahl der Rechtsanwälte, womit der Konkurrenzdruck gemildert werden soll, der durch die hohe Dichte von Rechtsanwälten inzwischen schwer erträgliche Ausmaße angenommen hat.

Für deutsche Rechtsanwälte, die den Schritt zur Anwaltstätigkeit in Spanien wagen, hat sich formal nichts geändert. Einstiegsvehikel in den spanischen Markt sind die Vorschriften zum europäischen Rechtsanwalt (EURAG), der von der Reform jedoch nicht betroffen ist. Wie in

Deutschland auch, kann in Spanien zeitnah mit der Tätigkeit als Anwalt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates begonnen werden. Nach dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit kann die Annahme der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates beantragt werden. Relevant für den beruflichen Erfolg in Spanien ist jedoch eine gute Vernetzung mit anderen Anwälten, vor allem in den Küstenregionen und auf den Hauptinseln praktiziert inzwischen eine größere Anzahl deutschstämmiger Anwälte. Allerdings ist zu beachten, dass die Finanzkrise gerade Spanien besonders hart getroffen hat. Schlechte Zahlungsmoral, weniger Mandate in vielen Rechtsbereichen und eine steigende Arbeitslosigkeit auch unter Rechtsanwälten sind Konsequenzen, die einem Berufseinstieg in Spanien zum jetzigen Zeitpunkt eher im Wege stehen dürften.

Spanien hat sich mit dieser Reform den Qualitätsstandards anderer europäischer Staaten angenähert. Dennoch bestehen weiterhin gravierende Unterschiede, vor allem bezüglich der geforderten Praxiserfahrung und einer geeigneten Vorbereitung auf eigenverantwortliches Arbeiten als Rechtsanwalt. Betrachtet man die Reform jedoch vor dem Hintergrund eines langen Zeit in vieler Hinsicht vom restlichen Europa abgeschotteten und außerdem wenig reformfreudigen Rechtssystems, so bedeuten die nun in Kraft getretenen Maßnahmen einen Schritt in die richtige Richtung, hin zu (mehr) Europa.

„Im Jahr 2011 haben viele vorsorglich die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt.“



Foto: privat

Der Autor

Alexander Müller (*abogado*) ist Professor im Fachbereich für Wirtschaft, Finanzen und Buchhaltung der Universität Complutense in Madrid.

Steuerrecht x 3

Justament-Autor Oliver Niekel über drei steuerrechtlich geprägte Stationen seines Referendariats

Um einen praktischen Einblick in verschiedene Tätigkeitsbereiche eines Steuerjuristen zu erhalten, absolvierte ich mein Referendariat unter anderem bei einem Finanzamt, bei einer mittelständisch orientierten Wirtschaftsprüfungs-, Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft sowie bei einer Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die beiden ersten Wochen beim Finanzamt verbrachte ich in der Veranlagungsstelle. Meine Aufgabe bestand in der Prüfung von Einkommensteuererklärungen im Hinblick auf deren Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben. Inwieweit kann der neu angeschaffte PC steuerlich berücksichtigt werden? Wie verhält es sich bei dem nachträglich angeschafften Drucker? Ist der Küstenschutz förderungswürdig im steuerlichen Sinne? Wie wird ein Zivildienstleistender beim Kindergeld berücksichtigt? Befasst mit diesen und anderen Fragen fand ich mich in den Tiefen der Steuergesetze und -richtlinien, der AfA-Tabellen, Kommentare und BMF-Schreiben wieder. Anschließend in der Rechtsbehelfsstelle wurden mir Akten zur selbständigen Bearbeitung übertragen. In formeller Hinsicht hatte ich Einspruchsentscheidungen zu entwerfen, aber auch Aktenvermerke, einfache Schreiben und Klageerwiderungen. Thematisch ging es zunächst um Fragestellungen aus dem Bereich der Einkommensteuer, etwa im Hinblick auf die Qualifikation verschiedener Tätigkeiten als haushaltsnahe Dienstleistungen, um verdeckte Gewinnausschüttungen sowie um die Berücksichtigung einer gezahlten Unterhaltsabfindung als Sonderausgabe. Später wurde ich mit dem Akteneinsichtersuchen eines Gesellschafters befasst, mit zivilrechtlich gelagerten Problemen im Bereich der Eigenheimzulage und Grunderwerbsteuer sowie mit Fragen des Strafbefreiungserklärungsgesetzes.

Auch in der Rechtsanwaltsstation spielte das Steuerrecht eine große Rolle. Ich verbrachte diese Station in einer Kanzlei mit etwa 20 Berufsträgern und gut 90 weiteren Mitarbeitern. Zugewiesen war ich einer Fachanwältin für Steuerrecht. „Auftraggeber“ waren hauptsächlich die ebenfalls dort tätigen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Unternehmer aus der Region (welche die Kanzlei oftmals als ausgelagerte Rechtsabteilung nutzten). Unter ande-

rem beschäftigte ich mich mit Fragen zur Zulässigkeit einer Außenprüfung in den Büroräumen des Steuerberaters, der Beurteilung einer vermeintlichen Steuerhinterziehung sowie insbesondere mit diversen verfahrensrechtlichen Fragen. Weiterhin landeten auf meinem Schreibtisch Fälle zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Fahrzeuglieferungen ins Ausland, zur überquotalen Übertragung von Sonderbetriebsvermögen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge sowie – etwas exotisch – zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Schönheitsoperationen. Im Rahmen von Einspruchs- und Klageverfahren formulierte ich Stellungnahmen, erstellte aber auch interne und externe Vermerke. Daneben wurden mir Fragestellungen übertragen, die keinerlei Bezug zum Steuerrecht hatten. Dabei ging es unter anderem um die Beurteilung von Geschäftspraktiken nach dem UWG, um die Durchsetzung eines vollstreckbaren Titels im Ausland sowie um Anträge im Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren. Außerdem wirkte ich an der Erstellung von Gesellschaftsverträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit. An Besprechungen mit Mandanten durfte ich ebenso teilnehmen wie an den seltenen Gerichtsterminen.

Bereits einige Tage vor Beginn meiner Wahlstation in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entdeckte ich den ersten Fall

in meinem E-Mail-Postfach. Dies bot mir die Möglichkeit, mich bereits vorab mit dem mir bis dahin weitgehend unbekannten Umwandlungssteuerrecht zu befassen (Thema: Beurteilung eines Formwechsels – handelsrechtliche Aufstockung bei abweichender Steuerbilanz). In thematischer Hinsicht hatte ich auch in der Folgezeit nahezu ausschließlich steuerrechtliche Probleme zu lösen. So ging es etwa um die Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Spanien, die lohnsteuerrechtlichen Auswirkungen der Übertragung von Pensionszusagen an Dritte, die Nutzungsüberlassung als Einbringung im Sinne des § 24 UmwStG, die Umsetzung der Zins- und Lizenzrichtlinie in Deutschland und Spanien sowie die Anmeldepflicht von Barmitteln für Einreisende aus einem Drittland. Daneben arbeitete ich an einer Powerpoint-Präsentation zur Unternehmenssteuerreform mit, die Grundlage eines vor mehr 150 Zuhörern gehaltenen Vortrags war. In Zusammenarbeit mit einer ausländischen Niederlassung bereitete ich ein englischsprachiges Gutachten für einen geplanten Immobilienerwerb durch eine ausländische Gesellschaft in Deutschland mit vor.

In allen Stationen stand mir während der gesamten Zeit ein eigener Arbeitsplatz samt PC zur Verfügung. Ich konnte auf diverse (steuer-)rechtliche Datenbanken und die jeweils vorhandene Bibliothek zugreifen. Darüber hinaus konnte ich mich jederzeit an die „Kollegen“ wenden. Da ich an allen arbeitsteamsfreien Tagen „im Büro“ war, kam ich nicht nur mit zahlreichen Fällen in Berührung, sondern erhielt auch einen guten Einblick in die täglichen Arbeitsabläufe.



Finanzamt Bremen

Foto: wikipedia

Fachanwalt werden von zu Hause

Dr. Stefan Kracht und Denise Hammerschmidt von der Hagen Law School im Justament-Gespräch über Fachanwaltsausbildungen im Fernstudium



Dr. Stefan Kracht ist Geschäftsführer des An-Instituts Firm GmbH, Denise Hammerschmidt ist Assistentin der Geschäftsführung der Hagen Law School.

Fotos: privat

Herr Dr. Kracht, bitte erklären Sie uns zuerst einmal: Was ist die Hagen Law School (HLS) und wie lange besteht sie bereits?

Dr. Stefan Kracht: Die Hagen Law School ist das Studienzentrum der FIRM. Hinter dieser Abkürzung verbirgt sich ein An-Institut der Juristischen Fakultät der FernUniversität Hagen. Die Hagen Law School gibt es bereits seit dem Jahr 2005.

Und welche rechtlichen Studiengänge bzw. Ausbildungen bieten Sie an?

Dr. Stefan Kracht: Im Mittelpunkt der Hagen Law School stehen die Fachanwaltsausbildungen im Fernstudium. Sie werden im Medien-Mix als In-House-Studies nach dem System der FernUniversität Hagen angeboten. Durch die fachliche Nähe zur FernUniversität ist eine didaktisch ausgereifte Lehrgangsgestaltung möglich.

Anbieter von Fachanwaltslehrgängen gibt es mittlerweile viele. Aber was, Frau Hammerschmidt, ist das Besondere an der Fachanwalts-Ausbildung bei der HLS?

Denise Hammerschmidt: Wie gesagt, die Fachanwaltslehrgänge werden im Fernstudium angeboten, d.h. die Teilnehmer können bequem von zu Hause aus arbeiten und sich ihre Zeit so ganz individuell einteilen. Der Lehrgang kann jederzeit gestartet werden, es gibt keine festen Termine, keine Reisen, Fahrt- und Hotelkosten. Die Dozenten sind hoch qualifiziert und werden allein nach ihrem fachlichen Renommee und ihrer Praxiskompetenz ausgewählt.

Ist man dann bei einer Fachanwaltsausbildung im Fernstudium nicht ganz auf

sich allein gestellt, ohne sich mit den Dozenten und Kollegen austauschen zu können?

Denise Hammerschmidt: Natürlich nicht! Begleitend zum schriftlichen Lehrgangsmaterial erhält jeder Teilnehmer Zugriff auf eine passwortgeschützte Internet-Lernplattform, auf der ihm ein Fachbetreuer als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Zudem kann er sich mit Kollegen desselben Fachanwaltslehrgangs austauschen und wird von Seiten der HLS über Aktualisierungen des Lehrgangsmaterials informiert, das online zum Download verfügbar ist. Daneben können die Teilnehmer auf die Onlinedatenbank Jurion Recht mit entsprechender Fachliteratur zugreifen, wodurch das Nachschlagen etwa von Gerichtsurteilen stark vereinfacht wird.

Klingt gut. Aber es gibt inzwischen schon 20 verschiedene Fachanwaltschaften in Deutschland bis hin zum Fachanwalt für Agrarrecht. Decken Sie die wirklich alle ab?

Dr. Stefan Kracht: Nein, alle noch nicht, aber grundsätzlich ist geplant, langfristig alle in der FAO aufgezählten Lehrgänge anzubieten. Aktuell im Programm haben wir: Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Transport- und Speditionsrecht, Verkehrsrecht und Verwaltungsrecht.

Das ist ja schon eine ganze Menge. Und was kostet der Spaß?

Dr. Stefan Kracht: Der Grundpreis liegt bei 1799 € mit Ausnahme des Insolvenzrechts,

das ist umfassender und kostet daher 2300 €. Eine Ratenzahlung in drei Teilraten ist möglich. Im Tarif enthalten ist der kostenlose Zugang zur Datenbank Jurion. Diverse Förderungsmöglichkeiten, z.B. durch die Agentur für Arbeit per Bildungsgutschein sind gegeben. Außerdem gibt es vielfältige Rabattmöglichkeiten, z.B. für Referendare, Assessoren oder APRAXA-Mitglieder. Letzteres ist ein Netzwerk für mittelständische Anwaltskanzleien.

Wie läuft denn so ein Lehrgang nun genau ab?

Denise Hammerschmidt: Nach erfolgreicher Anmeldung bekommen die Teilnehmer die Lehrgangsunterlagen (auf Wunsch komplett oder in drei Teillieferungen) nach Hause geschickt. Ab diesem Zeitpunkt haben die Teilnehmer 1,5 Jahre Zeit, die 12 (im InsO 18) Lernkontrollaufgaben bei uns einzureichen. Sofern 6 (InsO: 9) als bestanden bewertet werden, sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Klausuren erfüllt.

Grundsätzlich ist es möglich, die Lernkontrollaufgaben innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten, durchschnittlich dauert die Ausbildung sechs Monate. Die Klausuren werden dreimal jährlich im gesamten Bundesgebiet angeboten.

Und was passiert nach Absolvieren des theoretischen Teils?

Denise Hammerschmidt: Die Absolventen müssen die geforderte Anzahl von praktischen Fällen sammeln, danach kann ein Antrag auf Verleihung des Fachanwaltstitels gestellt werden. Absolventen müssen zudem kalenderjährlich ihrer Fortbildungspflicht nachkommen, unabhängig davon, ob sie bereits Fachanwalt sind. Darum plant die Hagen Law School in Kürze Online-Seminare, damit sie ihrer Fortbildungspflicht bei uns nachkommen können.

Wir danken Ihnen für das Gespräch.

Das Gespräch führte Justament-Redakteur Thomas Claer.

Und jetzt? Überraschen SIE uns!

Vergessen Sie das mit dem Backoffice. Bei Raupach werden Sie frühzeitig in die Mandatsarbeit eingebunden. Ihr persönlicher Mentor und ein individuell auf Sie abgestimmtes Ausbildungsprogramm führen Sie durch Ihren Berufseinstieg oder Ihre Referendarszeit bei uns.

Lassen Sie sich von uns überraschen – Raupach ist beeindruckend international.

Und jetzt? Sie wissen schon... Überraschen SIE uns!

Raupach & Wollert-Elmendorff – Perspektiven im Wirtschaftsrecht

www.raupach.de



Wir suchen

Referendare und Berufseinsteiger
an unseren sieben Standorten
in Deutschland

Kontakt

Raupach & Wollert-Elmendorff
Dr. Matthias Mielke
Axel-Springer-Platz 3
20355 Hamburg
E-Mail: mmielke@raupach.de

**Raupach
& Wollert-Elmendorff**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin Düsseldorf Frankfurt/Main Hamburg
Hannover München Stuttgart

Guter Nachwuchs immer gesucht

Im Gespräch mit CMS Hasche Sigle-Partner Ralf Kurney

■ Julia Roller

Der Ausblick ist sensationell. Das Berliner Büro der Anwaltssozietät CMS Hasche Sigle liegt direkt am Tiergarten und offeriert vom 9. Stock einen weitreichenden Blick über den Park sowie die umliegenden Bauten wie den Reichstag, das Kanzleramt und die Siegessäule. CMS Hasche Sigle ist allein in Deutschland mit mehr als 600 Anwälten in neun Büros vertreten und mit insgesamt 2800 Anwälten in 30 Ländern international im CMS-Netzwerk wirtschaftsrechtlich tätig.

Für Human Resources im Berliner Büros ist der Partner Ralf Kurney zuständig. Sein Spezialgebiet im Gesellschaftsrecht ist Mergers&Acquisitions. Er begleitet Investoren bei dem Erwerb und Verkauf von Unternehmen. Die Anwälte von CMS Hasche Sigle haben kürzlich den japanischen Pharmakonzern Takeda beraten, der für 9,6 Milliarden Dollar den Schweizer Wettbewerber Nycomed kaufte; jetzt begleitet Kurney mit seinem Team die gesellschaftsrechtliche Zusammenführung beider Unternehmensgruppen in Deutschland. Parallel dazu hat Kurney Anfang April 2012 den Verkauf dreier Tochtergesellschaften des Büroartikelherstellers Herlitz an die Schweizer Biella-Gruppe zum Abschluss gebracht.



RA Ralf Kurney

Derart komplexe und rechtlich anspruchsvolle Unternehmenskäufe waren zu der Zeit, in der Kurney in die Kanzlei einstieg, noch nicht üblich – Ende der 80er Jahre gab es in Deutschland auch noch keine standortübergreifenden Sozietäten, sodass keine der heute bekannten Großkanzleien schon existierte. Über den Kontakt zu seinem Arbeitsgruppenleiter im Referendariat kam Kurney in eine mit 17 Anwälten damals vergleichsweise außergewöhnlich große Kanzlei in Stuttgart – für Kurney, der neben Jura auch BWL studiert hatte, eine ideale Gelegenheit, juristisch und zugleich unternehmerisch tätig zu sein. So wurde er – wie damals noch durchaus üblich – bereits nach dreieinhalb Jahren Partner der Sozietät.

Die Wahl des Anwaltsberufs hat er bis heute nicht bereut, insbesondere da dieser ihm ermöglicht, gestalterisch tätig zu sein. Im Gegensatz zu Richtern oder Staatsanwälten, die einen Sachverhalt zumeist erst am Ende beurteilen müssen, erklärt Kurney, habe er als Anwalt Einfluss auf die Situation und könne den Prozess aktiv mitgestalten.

Über die Jahre hat sich insbesondere das M&A-Geschäft stark internationalisiert. Kurney und sein Team arbeiten in mehr als 50 Prozent der Fälle ihres täg-

lichen Geschäfts in englisch. Mandanten sind vielfach nicht mehr allein deutschland-, sondern weltweit aufgestellt. Auch die erst seit Anfang der 90er-Jahre in Deutschland übliche Due Diligence-Prüfung, bei welcher zum Kauf angebotene Unternehmen vorab eingehend auf Stärken und Schwächen geprüft werden, ist heute längst Standard. Die juristische Begleitung solcher Vorgänge sei mit den Jahren immer intensiver geworden, so erläutert Ralf Kurney weiter.

Wer in diesem Umfeld arbeiten möchte, für den gelten hohe Anforderungen – exzellente Noten, fließendes Englisch, möglichst ein mindestens halbjähriger Auslandsaufenthalt mit einem LL.M.-Abschluss oder eine Referendar-Station im Ausland. CMS Hasche Sigle achtet bei der Auswahl der Kandidaten allerdings auch sehr auf sogenannte Soft Skills. Idealerweise sollten Bewerber neben ihrer juristisch herausragenden Qualifikation auch zeigen können, dass sie unternehmerisch

denken können und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, erläuterte Ralf Kurney weiter.

„CMS Hasche Sigle achtet bei der Auswahl der Kandidaten allerdings auch sehr auf sogenannte Soft Skills.“

Bei CMS Hasche Sigle werden Referendare direkt in die Mandatsarbeit eingebunden. Ein hoher Praxisanteil ist deshalb garantiert. Die Chancen ehemaliger Referendare bei der Bewerbung auf offene Stellen stehen besser als bei Außenstehenden, da Referendare bereits zeigen konnten, dass sie ins Team passen und gute Leistungen erbringen. Für dieses Jahr plant die Sozietät deutschlandweit etwa 100 Anwälte einzustellen, guter Nachwuchs werde dementsprechend auch immer gesucht. Gleichzeitig seien bei CMS Hasche Sigle zusätzlich etwa 280 Referendare entweder in einer Station oder in Nebentätigkeit beschäftigt.

Auch Praktikanten arbeiten bei CMS Hasche Sigle – in Köln, Düsseldorf und Frankfurt/Main werden im März und September sogar besondere Praktikantenprogramme angeboten. Diese bieten neben Fachvorträgen und Eventbesuchen auch erste Eindrücke von der Arbeit an herausfordernden Mandaten.

Auch dieser Ausblick – fantastisch.

Informationen

CMS Hasche Sigle lädt bei „Play the deal“ Studenten und Referendare ein, spielerisch das Transaktions-Geschäft kennen zu lernen. Teams aus ganz Deutschland – eingeteilt in Verkäufer- und Käufer-Teams mit jeweils bis zu acht Spielern – treten dabei gegeneinander an, den besten „M&A-Deal“ zu verhandeln. Das Spiel hat die Kanzlei intern entwickelt, um bei Berufsanfängern das Interesse an der anwaltlichen Tätigkeit im Gesellschaftsrecht zu steigern. Im Finale verhandeln vier Teams mit Leidenschaft, Geschick und Emotionen den besten Unternehmensdeal. Play the Deal! endet für alle mit einem Closing-Dinner und für die Mitspieler des Sieger-Teams mit einem tollen Gewinn. Ab dem 23. Mai 2012 können Studenten und Referendare sich wieder für die Teilnahme bewerben: <http://www.cms-hs.com/careers/playthedeal/pages/default.aspx>

Zum Geburtstag alles Gute

Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins: Anwälte und ihre Geschichte

■ Oliver Nickiel

Der Deutsche Anwaltverein feiert seinen 140. Geburtstag und insgesamt 56 Autoren zeichnen in „Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins“ auf über 1.200 Seiten die Geschichte der Anwaltschaft nach. Das 2011 erschienene und immerhin 144,- € teure Buch macht sich schon aufgrund seines Umfangs gut im Bücherregal. Und es hat auch inhaltlich eine ganze Menge zu bieten. Auf einer Reise durch die Geschichte der Anwaltschaft geht es etwa um „Die Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht“, „Die Anwaltschaft am Reichsgericht – Herkunft, Entwicklung, Untergang“, „Die Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft“ und „Die Arisierung jüdischer Anwaltskanzleien“. Berücksich-

tigung finden die „Anwaltschaft und Rechtswissenschaft nach 1945“, „Die Lage der Anwältinnen nach 1945 in der Bundesrepublik und in der DDR“ sowie die „Zusammenführung der Anwaltschaft Ost und West“. Hervorzuheben sind zwei Artikel, die sich mit der Verteidigung in den RAF-Prozessen aus Sicht des Anklägers und aus Sicht des Verteidigers befassen. Neben diesen eher allgemeinen Themengebieten geht es mitunter auch sehr speziell zu, beispielsweise in einem Artikel über den „Anwalt Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden“. Neben einem Blick in die Geschichte enthält das Werk auch einige Artikel zu unterschiedlichen Aspekten des Anwaltsberufs, etwa zur Beratungshilfe, zur Vergütung des Anwalts, zu den Standesregeln und zum Vermögensverfall. Ebenfalls dargestellt werden verschiedene anwaltliche Tätigkeitsge-

biete (beispielsweise „Der Anwalt im Arbeitsrecht“ und „Der Anwalt als Insolvenzverwalter“). Einen weiteren Schwerpunkt bildet der heute schon obligatorische Blick über die Grenze. So enthält das Buch Artikel über die Anwaltschaft in Österreich und Frankreich, in Italien und der Schweiz sowie – in englischer Sprache – die „Lawyers in the British Isles“. Insgesamt ist dem DAV mit „Anwälte und ihre Geschichte“ ein interessantes Buch gelungen, dessen Artikel an mancher Stelle zu lang und tiefgehend wirken, das jeder angehende Rechtsanwalt aber zumindest einmal in der Hand gehalten haben sollte.



Deutscher Anwaltverein (Hrsg.)

Anwälte und ihre Geschichte.

Zum 140. Gründungsjahr des DAVs. Gebundene Ausgabe: 1242 S. Mohr Siebeck Verlag; 1. Aufl. (2011)

€ 144,-
ISBN-13: 978-3161507571

Anzeige

Sie haben Ihr erstes Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen und wollen Ihr Referendariat in einem professionellen und partnerschaftlichen Umfeld absolvieren.

Wir bieten Ihnen als **REFERENDARIN ODER REFERENDAR**

Ausbildung und Herausforderung

Wir sind eine auf die Beratung von Unternehmen ausgerichtete Sozietät. Zu unseren Mandanten gehören namhafte Unternehmen verschiedenster Branchen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per Post zu Händen Herrn Albrecht von Eisenhart-Rothe oder an a.eisenhart@schmalzlegal.com

SCHMALZ Rechtsanwälte
Hansaallee 30-32
D-60322 Frankfurt am Main
www.schmalzlegal.com

S | C | H | M | A | L | Z
Rechtsanwälte

Karl Marx und die Stasi

André Gursky sucht nach den ideologischen Wurzeln der politischen Justiz in der DDR

■ Thomas Claer

Dass die DDR mit all ihrer politischen Justiz und ihrem Stasi-Terror gegen Andersdenkende ausgerechnet ein Rechtsstaat gewesen sein soll? Das behaupten heute, mehr als zwei Jahrzehnte nach ihrem Untergang, wohl nur noch einige wenige unbelehrbare Altfunktionäre und -geheimdienstler sowie ein paar versprengte ehemals systemnahe Wissenschaftler. Wenn nun André Gursky, einst selbst ein politisch Verfolgter in der DDR und heute Leiter der Stasi-Gedenkstätte „Roter Ochse“ in Halle, in seiner philosophischen Dissertation sehr akribisch herausarbeitet, warum der „Rechtsstaat DDR“ selbstverständlich eine Legende ist, dann unterliegt er dabei möglicherweise einer berufsbedingten optischen Täuschung über das von den alten Stasi-Seilschaften heute noch ausgehende geistige Bedrohungspotential. Denn während er selbst vermutlich oft mit DDR-Unrechts-Leugnern konfrontiert ist, die bis heute gerne die Veranstaltungen in unseren Gedenkstätten mit provozierenden Zwischenrufen aufmischen, nimmt sich deren tatsächliche gesellschaftliche Relevanz wohl inzwischen eher marginal aus.

Dabei beschränkt sich das Werk nicht nur auf eine genaue Beschreibung der Funktionsweise der politischen Strafjustiz in der DDR und verwendet dabei auch umfangreiches, bislang kaum zugängliches Material aus den Aktschränken der Staatssicherheit, sondern hat immer auch die Ebene der ideologischen Rechtfertigung im Blick. Deren Wurzeln verfolgt es schließlich zurück bis zu den maßgeblichen sozialistischen Theoretikern Karl Marx (1818-1883) und Friedrich Engels (1820-1895). Heraus kommt in repressionsgeschichtlicher Hinsicht so manches, wovon man sonst noch kaum gehört oder gelesen hat. So verfasste der ostdeutsche Geheimdienst parallel zum offiziellen Strafgesetzbuch der DDR als Schulungsmaterial für seine Kader an der Hochschule des MfS in Potsdam-Eiche ein separates „Stasi-StGB“ mit einem differenzierten Arsenal von Maßnahmen politischer Verfolgung, gerichtet auf die tatsächliche oder vermeintliche Feindaktivität. Überhaupt

„Überhaupt war die Staatssicherheit die eigentliche Herrin der politischen Strafverfahren.“

war die Staatssicherheit, so erfährt der Leser, viel mehr als nur ein ausführendes Organ der Partei, sondern die eigentliche Herrin der politischen Strafverfahren. Sie nahm sogar Einfluss auf die Formulierung von Strafgesetzen. Der etwas umständliche Titel des Buches, „Rechtspositivismus und konspirative Justiz als politische Strafjustiz in der DDR“ ist in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass neben das positive Recht (die geltenden Gesetze)

ein umfassendes Bündel geheimdienstlicher Maßnahmen trat, die „konspirative Justiz“ der Staats-

sicherheit. Hier entwickelt der Verfasser seine These eines in der DDR bestehenden „nichtpositivistischen Positivismus“, was bedeutet, dass das positive Recht durchaus nicht immer galt, sondern durch konspirative Stasi-Tätigkeit jederzeit ausgehebelt werden konnte. Der Autor geht sogar so weit, den ursprünglich von Ernst Fraenkel auf das Dritte Reich gemünzten Begriff „Doppelstaat“ (bestehend aus Normen- und Maßnahmenstaat) – anders als es etwa Werkentin oder Brey tun – für die DDR abzulehnen, da es dort, vereinfacht gesagt, gar kein Strafrecht ohne Stasi-Beteiligung gegeben habe. Eine Koexistenz von Normen- und Maßnahmenstaat wie in der NS-Diktatur bis Ende der 30er Jahre habe sich die Diktatur der SED-Parteien nomenklatur gar nicht leisten können (S.164). Daneben hatte die Staatssicherheit aber durchaus auch andere Tätigkeitsfelder. Besonders kurios mutet ihr gezielter Einsatz zur Erlangung von Devisen (Geldern aus dem Westen) an. Beispielsweise unterwanderten Stasi-Mitarbeiter bestehende Fluchthelfergruppen, kassierten dabei Gelder von westlichen Verwandten der Fluchtwilligen, inszenierten sodann selbst die Fluchten, um sie in letzter Sekunde scheitern zu lassen. Die inhaftierten und zu hohen Haftstrafen verurteilten Republikflüchtlinge ließ die DDR schließlich vom Westen freikaufen und gelangte so ein zweites Mal an Devisen.

„Belügen kann man nur denjenigen, dem man auf Grund der gleichen Klasseninteressen die Wahrheit sagen muss.“

war gemäß dem Stasi-Schulungsmaterial auch die Legendenbildung des MfS, obwohl dadurch doch „die Wirklichkeit (im engeren Sinne) bewusst verdreht“ werde, „moralisch einwandfrei“, denn „belügen kann man nur denjenigen, dem man auf Grund der gleichen Klasseninteressen die Wahrheit sagen muss.“ George Orwell lässt grüßen! Und so funktionierte das gesamte Rechtssystem der DDR im Zweifel nach dem ebenfalls auf Machiavelli zurückgehenden Grundsatz „Recht ist, was dem Staate nützt“. Dazu gehörte nach Meinung der Machthaber eben auch die „Zersetzung“ von Oppositionellen. Sehr ausführlich lässt der Autor die Vertreter der DDR-Rechtsphilosophie zu Wort kommen, die weitschweifig die angebliche Überlegen-



Karl Marx zu Hause

Wie aber ließ sich ein solches Vorgehen und so manches Andere angesichts der „reinen Lehre“ des Marxismus-Leninismus ideologisch rechtfertigen? Ganz überwiegend schlicht nach der machiavellistischen Maxime, dass der Zweck die Mittel heiligt. Begründet wurde es allerdings mit den sich ständig wandelnden Erfordernissen des Klassenkampfes: „Was der Klasse dient, ist auch moralisch.“ So

war gemäß dem Stasi-Schulungsmaterial auch die Legendenbildung des MfS, obwohl dadurch

doch „die Wirklichkeit (im engeren Sinne) bewusst verdreht“ werde, „moralisch einwandfrei“, denn „belügen kann man nur denjenigen, dem man auf Grund der gleichen Klasseninteressen die Wahrheit sagen muss.“ George Orwell lässt grüßen! Und so funktionierte das gesamte Rechtssystem der DDR im Zweifel nach dem ebenfalls auf Machiavelli zurückgehenden Grundsatz „Recht ist, was dem Staate nützt“. Dazu gehörte nach Meinung der Machthaber eben auch die „Zersetzung“ von Oppositionellen. Sehr ausführlich lässt der Autor die Vertreter der DDR-Rechtsphilosophie zu Wort kommen, die weitschweifig die angebliche Überlegen-

Foto: wikipedia

heit des sozialistischen Rechts über den bürgerlichen Rechtsstaat begründen und vom „planmäßigen Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung“ schwadronieren. Allerdings sind diese Passagen für den Leser doch auf die Dauer sehr ermüdend. Offenkundig hatten deren Verfasser bei ihren Adressaten eine Art Gehirnwäsche im Sinn, wie man sie ganz ähnlich aus bestimmten Sekten kennt. Der nur schwer erträgliche Propaganda-Jargon lässt den Rezensenten jedenfalls immer wieder aufatmen, dass dieser Spuk gottlob schon lange vorbei ist.

Viel interessanter aber ist die Frage, inwieweit sich die sozialistischen Klassiker Karl Marx und Friedrich Engels für das ganze Elend haftbar machen lassen. Schließlich gilt Marx als Emanzipations-Denker, dessen kategorischer Imperativ (anders als der von Kant) lautete, „... alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verachtetes Wesen ist.“ Dessen ungeachtet sieht der Verfasser in Marx aber einen der Hauptschuldigen an Stasi und politischer Justiz. In großer Zahl hat Gursky einschlägige Zitate zusammengetragen, die Marx vor allem als einen

Denker des gewaltsamen Umsturzes ausweisen, für den das Recht ein bloßes Mittel zur Erreichung übergeordneter Zwecke ist. So bezeichnete Marx etwa die Rechtsstaatlichkeit als „dummes Zeug“ oder als „pure Illusion“. Der Autor sieht darin einen „Totalangriff auf die abendländische Vernunftinterpretation“ und konstatiert einen „Bruch mit der Moderne“. Dies ist sicherlich der problematischste Teil des Buches, denn mit zumindest gleicher Berechtigung lässt sich Marx nun einmal auch als Gründervater der Sozialdemokratie und Wegbereiter vieler anderer gemäßigter sozialer Protestbewegungen ansehen. Was für Gursky aber zählt, ist die große Übereinstimmung, die er zwischen den Schriften des Karl Marx und der Ideologie der DDR-Staatssicherheit zu erkennen glaubt. Der Autor sieht Marx und Engels unter Hinweis auf ihre konspirative Arbeit beim Aufbau einer kommunistischen Partei Mitte des 19. Jahrhunderts sogar als Begründer der proletarisch-revolutionären Konspiration an (S. 192).

Alles in allem lässt sich somit an dieser sehr fundierten und informativen Studie lediglich eine gewisse Einseitigkeit des Autors in der Interpretation seines so

reichhaltig zusammengetragenen Quellenmaterials bemängeln. Dass es in der DDR, anders als während der Stalin-Ära in der UdSSR, nämlich sehr wohl Grenzen der staatlichen Willkür gab, mag das folgende, ebenfalls dem vorliegenden Buch entnommene Zitat des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, verdeutlichen: „Wenn wir nicht gerade jetzt hier in der DDR wären – ich will Euch das ganz ehrlich sagen, damit ihr wisst (...) – wenn ich in der glücklichen Lage wäre wie in der Sowjetunion, dann würde ich einige erschießen lassen“ (Rede um 1982 vor Mitarbeitern der Staatssicherheit).



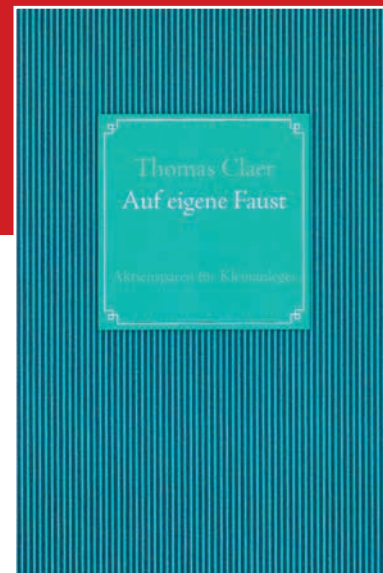
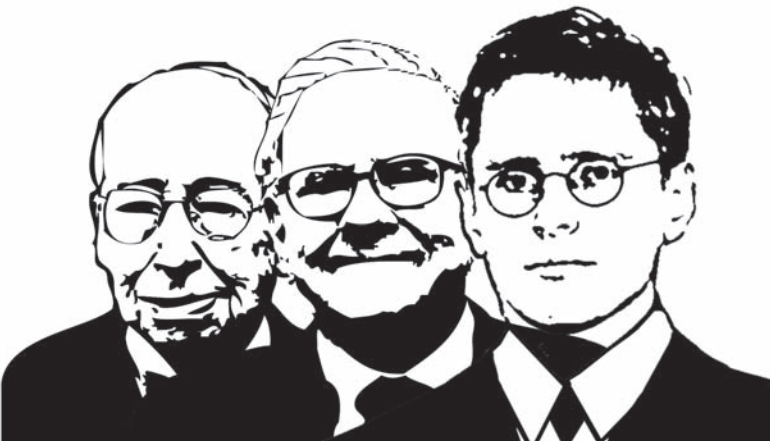
André Gursky
Rechtspositivismus und konspirative Justiz als politische Strafjustiz in der DDR

Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M.
u.a. 2011, 462 Seiten

€ 74,80
ISBN 978-3-631-61307-8

Anzeige

Der Kostolany von heute. Der Buffett für Arme. Auf eigene Faust.



Thomas Claer
Auf eigene Faust
Aktiensparen für Kleinanleger
Verlag BoD Norderstedt 2012, 132 Seiten
€ 10,- · ISBN 978-3-504-01014-0

„Ein rundum gelungenes Werk, das zur Pflichtlektüre von Kleinanlegern werden sollte.“ (B. Pinkerneil)

justament Assessor Skripten

Freigang/Ostendorf/Reinhardt

**Der Aktenvortrag:
Europarecht · 2. Aufl.**

128 S. · € 26,80 · ISBN 978-3-869 65-116-3

- ▶ acht Musterfälle
- ▶ auf der Grundlage von Original-Entscheidungen des EuGH
- ▶ ausführliche Lösungsskizzen
- ▶ Aufbauhinweise für verschiedene Fallkonstellationen
- ▶ aktuell und prüfungsrelevant

Dieses Skript stellt mit acht Musterfällen und ausführlichen Lösungsskizzen die ideale Vorbereitung für den Aktenvortrag im Assessorexamen dar. Alle Aktenvorträge beruhen auf Original-Entscheidungen des EuGH; dies entspricht der tatsächlichen Praxis der Justizprüfungsämter.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim LEXXION Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG

lexxion

BERLIN

**Dr. Thomas Claer empfiehlt:
Alles im Umbruch**

Die SZ-Serie „Die Zukunft der Arbeit“ als Buch

„Früher gab es sowas nicht.“ Was wir von den Älteren so oft gehört haben, hier hat es seine Berechtigung: Getrieben insbesondere von einer weltweit entfesselten Ökonomie, dem Druck der Finanzmärkte und einem rasanten technischen Wandel bleibt in der Arbeitswelt derzeit wirklich kein Stein mehr auf dem anderen. Was die Leser des Wirtschaftsteils der Süddeutschen Zeitung im vergangenen Jahr in einer 26-teiligen Serie über „Die Zukunft der Arbeit“ erfahren, war aufregend, faszinierend und manchmal auch erschreckend. Die Autoren schilderten die wichtigsten Trends unseres heutigen Erwerbslebens, mit denen wohl jeder Berufstätige schon mehr oder weniger umfassend Bekanntschaft gemacht haben dürfte, und entwarfen das Bild einer von diesen geprägten Zukunft. Nachzulesen ist das alles nun komprimiert und mit einem Vor- und Nachwort versehen zwischen zwei Buchdeckeln in der SZ-Edition. Und selten hat sich der Nachdruck einer Zeitungs-Serie so gelohnt wie dieser. Von der digitalen Revolution bis zur digitalen Bohème, von den Chancen der Jugend bis zu denen der Frauen, vom demographischen Wandel bis zur Notwendigkeit der Selbstvermarktung und der Wissensgesellschaft ist alles dabei, was das heutige Arbeitsleben ausmacht und aller Voraussicht nach auch künftig prägen wird. Die zehn Megatrends der Arbeitswelt von morgen gemäß dem Nachwort von Sibylle Haas lauten in Kurzform: Der feste Arbeitsplatz im Büro stirbt aus, dank Laptop und Smartphone sind die Arbeitnehmer für die Unternehmen immer und überall verfügbar. Hierarchien verschwinden, teamorientierte Projektarbeit macht heute den einen und morgen die andere zum Chef. Dienstleistungen haben einen immer größeren Anteil an der Arbeit (bereits jetzt mehr als zwei Drittel). Das klassische Arbeitsverhältnis wird immer seltener, Honorar- und Zeitverträge werden zur Regel. Gering Qualifizierte bleiben in prekären Jobs hängen; eine neue kreative Klasse pfeift auf einen festen Job, weil sie selbstbestimmt arbeiten will. Wer sich nicht aggressiv selbst ver-

marktet, bleibt auf der Strecke: Extrovertierte und Selbstdarsteller setzen sich durch. Die Menschen werden immer älter und müssen entsprechend länger arbeiten, was auch heißt: lebenslanges Lernen bis ins hohe Alter. Viele Branchen (aber bestimmt nicht die juristische) erleben einen Fachkräftemangel. Eine immer höhere Bildung ist erforderlich, die Jugend braucht noch deutlich mehr Disziplin, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit. Eine bessere Kinderbetreuung und gezielte Frauenförderung sind nötig, um das große Potential gut qualifizierter, aber bislang nicht oder nicht voll berufstätiger Frauen volkswirtschaftlich nutzen zu können. Und schließlich: Auf einem globalen Arbeitsmarkt liegt die „Last der Anpassung“ vor allem auf den Arbeitnehmern in den Industrieländern. Schon klar: Die Asiaten, Lateinamerikaner und Osteuropäer sind fleißiger, genügsamer und zunehmend auch noch besser als viele bei uns. Wer da auf einem Achtstundentag, Kündigungsschutz und guter Bezahlung besteht, ist schnell nicht mehr wettbewerbsfähig. Kein Wunder, dass nicht wenige die schöne neue Arbeitswelt als Bedrohung empfinden. Andererseits ist es aber doch bemerkenswert, wie gut das vergleichsweise streng regulierte, relativ unflexible und eher undynamische Deutschland durch die Finanzkrise gekommen ist. Vielleicht war es ja gerade die Mischung aus traditioneller Rechts- und Sozialstaatlichkeit auf der einen und Agenda 2010-Reformen auf der anderen Seite, die uns nun womöglich sogar zum Vorbild für andere werden lässt.



Marc Beise, Hans-Jürgen Jakobs (Hrsg.)
Die Zukunft der Arbeit

Süddeutsche Zeitung Edition
München 2012, 336 S.

€ 19,90

ISBN: 978-3-86615-997-6

Ne Kölsche Jung

Scheiben vor Gericht spezial: BAP-Sänger Wolfgang Niedecken in seiner Autobiographie „Für 'ne Moment“

■ Oliver Nickiel

Verdamp lang her ist es, dass Wolfgang Niedecken im gleichnamigen Buch „Auskunft“ über seine Arbeit als Rockmusiker und Künstler gab. Mehr als zwanzig Jahre später liegt nun mit „Für 'ne Moment“ eine über 500 Seiten starke Autobiographie des Kölners vor. Niedecken erzählt darin von der für ihn so wichtigen Malerei, den Ausstellungen und der New Yorker Kunstszene der 1970er Jahre. Er gibt Einblicke in seine Zeit im katholischen Internat, die dortigen Erlebnisse und die Rolle seines Vaters. Einen Schwerpunkt des Buches bilden die Anfänge und Erfolge von BAP, die musikalischen Ausflüge mit den weniger bekannten Komplizen und das Songschreiben im Allgemeinen. Schnell wird klar, dass es innerhalb der BAP-Besetzung schon früh unterschiedliche Ansichten über den Weg gab, den die Band nehmen sollte. So wird

insbesondere mehrfach darauf hingewiesen, dass Klaus Heuser – anders als Niedecken – eher kommerzielle Musik machen wollte, was in einigen Liedern auch zum Ausdruck kommt. Das Buch gibt Auskunft darüber, wieso die Band von Wolfgang Niedecken BAP heißt und weshalb sich auf dem ersten Album „Wolfgang Niedecken's BAP rockt andere kölsche Leeder“ noch der namentliche Hinweis auf den „Frontman“ der Band befindet. Der Leser erfährt weiter, wie Klaus Heuser zum Major wurde, auf welche Weise er zur Band gestoßen ist und wie Hans „Honçe“ Heres sowie Manfred „Schmal“ Boecker zu ihren Spitznamen gekommen sind. Niedecken berichtet über die Entstehung des Songs „Niemals geht man so ganz“, der zusammen mit Trude Herr und Tommy Engel aufgenommen wurde, was er von den Bläck Fööss hält und wie sich seine Einstellung zum Karneval im Laufe der Zeit geändert hat. Die über 500 Seiten le-

sen sich weitgehend flüssig. Manchmal ist es aber nicht ganz einfach, einzelne Vorgänge chronologisch einzuordnen, weil das Buch zeitlich nicht dem Lebensweg des Autors folgt. Der Bereich der Kunst, insbesondere der Malerei, mag dem musikinteressierten Leser an mancher Stelle etwas zu viel Raum einnehmen. Gleiches gilt für die immer wieder eingestreute Kritik an Klaus Heuser. Gleichwohl ist das Buch für den Fan des Musikers Wolfgang Niedecken und der Gruppe BAP ein Muss. Es inspiriert dazu, die eine oder andere CD wieder aus dem Schrank zu holen und diese mit dem durch das Buch vermittelten Hintergrundwissen anzuhören. Das Urteil lautet daher: 13 Punkte (gut).



Wolfgang Niedecken:
Für 'ne Moment

Gebundene Ausgabe:
527 Seiten
Verlag Hoffmann
und Campe 2011

€ 24,-
ISBN-13: 978-3455501773

Anzeige



**Hagen
Law
School**

Fachanwaltslehrgänge im Fernstudium

- keine Präsenzveranstaltungen
- Lehrgangsbeginn jederzeit möglich
- ständig aktualisiertes Lehrgangsmaterial
- Online-Betreuungssystem
- kostenloser Zugang zu Jurion-Recht®
- Lehrgangskosten ab 1.799 Euro

Anmeldung und Informationen unter:
hagenlawschool.de

Jetzt anmelden und 50 Euro Rabatt sichern*

Arbeitsrecht | Bank- und Kapitalmarktrecht | Erbrecht | Familienrecht
Gewerblicher Rechtsschutz | Handels- und Gesellschaftsrecht
Insolvenzrecht | Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Sozialrecht
Transport- und Speditionsrecht | Verkehrsrecht | Verwaltungsrecht

Gutscheincode: just5hls12

* Angebot gültig bis zum 31.07.2012

Rücksichtslos emotional

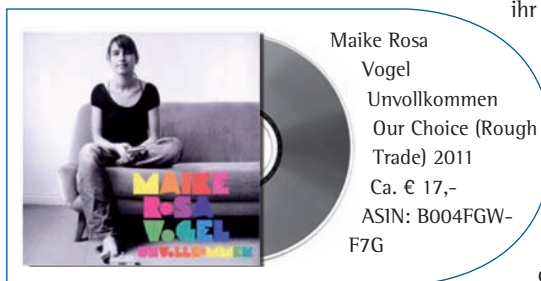
Maike Rosa Vogel verblüfft auf ihrem zweiten Album „Unvollkommen“

■ Thomas Claer

Es gibt sie noch, die Liedermacher. Nur ganz vereinzelt zwar, doch manchmal sind sie sogar jung und weiblich und haben einen Namen, der so vollkommen klingt, als ob er ausgedacht wäre, es aber gar nicht ist. Maike Rosa Vogel hieß schon so, als sie 1978 in einem sozialistischen Elternhaus in Frankfurt am Main das Licht der Welt erblickte, wobei für ihren zwei-

ten Vornamen niemand anders als Rosa Luxemburg Pate stand. Und aufgewachsen ist sie, was tiefe Spuren hinterlassen hat, mit der Musik von Wolf Biermann und Franz-Josef Degenhardt. Sie hat die Schule vorzeitig abgebrochen, später als Postbotin, Kellnerin und Fahrradkurier gearbeitet und dabei immer Musik gemacht. Was für eine Biographie! Irgendwann besuchte sie die Popakademie in Mannheim und ist danach in Berlin gelandet. Dort ist im vorigen Jahr nach „Golden“ (2008) nun ihr zweites Album „Unvollkommen“ erschienen, produziert von keinem Geringeren als Sven Regener, der ihr bekennender Fan wurde und sie auch gleich als Vorprogramm für die letzte Element Of Crime-Tour engagiert hat. Niemand weiß, was ohne diesen prominenten Mentor aus ihr geworden wäre. Doch ist es wohl

ein Glücksfall, wie es gekommen ist, denn Maike Rosa Vogel fällt in jeder Hinsicht aus dem Rahmen. So wie ihre Kindheitsidole vermag sie allein mit ihrer akustischen Gitarre mehr Krach zu machen als so manche vielköpfige Band. Ihre mit leicht nasaler Stimme immer etwas rotzig vorge-tragen Songs handeln, da nimmt die Sän-gerin kein Blatt vor den Mund, immer nur von ihr selbst, was aber gleichwohl, zu-mindest in ihren Augen, höchste politische Relevanz besitzt. Die Personen in ihnen erkennen sich daran, dass sie sich „falsch in dieser Welt“ fühlen. Und „Menschen werden nicht geliebt, weil sie so schön sind, sondern weil sie eine eigene Welt in sich tragen.“ Ja, so wünscht man es sich zumindest. Die rücksichtslos emotionalen, manchmal sehr direkten, oft aber auch ziemlich verschwurbelten und in all ihrer Ausführlichkeit nicht immer vollständig erschließbaren Texte mögen für manchen „mieser Pädagogikstudentinnen-Pseudo-Emokram“ sein (so heißt es in einem Kommen-tar auf YouTube). Und doch hat Mai-ke Rosa Vogel auf „Unvollkommen“ eine Musik geschaffen, die Menschen „tief drin berühren“ will. Und es auch tut. Das Urteil lautet: voll befriedigend (12 Punkte).



Anzeige



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
Goethe-Universität Frankfurt am Main

10 YEARS ILF
2002-2012

ILF-SOMMERLEHRGANG vom 20. bis 31. August 2012

Bank- & Kapitalmarktrecht

In Kooperation mit:

azur

lexxion

Die Referenten sind Partner folgender Sozietäten:

ALLEN & OVERY

BAKER & MCKENZIE

CLIFFORD
CHANCE

Freshfields Bruckhaus Deringer

HAARMANN

HENGELER MUELLER

LATHAM & WATKINS LLP

Linklaters

Luther
Die Unternehmens-Anwälte

Darüber hinaus werden auch zahlreiche Vertreter von Banken teilnehmen.

Der Lehrgang vermittelt einen umfassenden Einblick in die Praxis des Bank- und Kapitalmarktrechts und der Unternehmensfinanzierung. Er wendet sich an hoch qualifizierte junge Juristinnen und Juristen vor dem Berufseinstieg mit ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis und besonderem Interesse für das Bank- und Kapitalmarktrecht.

Die **Teilnahmegebühr** beträgt **250 Euro**

(inklusive der Kursmaterialien und Abendveranstaltungen).

Die **Teilnehmerzahl** ist auf **etwa 40 Personen beschränkt**.

Weitere Informationen zum Lehrgang und zu unserem LL.M. Finance Programm:

Institute for Law and Finance

Ansprechpartnerin: Christina Hagenbring

Telefon: +49 (69) 798-33628 • E-Mail: info@ilf.uni-frankfurt.de

www.ilf-frankfurt.de/Summer-School

Aus dem Tagebuch eines Jurastudenten

Liebes Tagebuch,

letztens hat mich ein Freund gefragt, ob es möglich ist, während der Examensvorbereitung eine Beziehung zu beginnen oder ob das zu sehr auf die Note schлüge. Nach einem halben Jahr in der Examensvorbereitung war mein erster Gedanke: „In welchem Gesetz könnte die Liebe wohl geregelt sein?“ Auch gab ich in den juristischen Datenbanken den Begriff „Liebe“ ein. Zur Ehe findet sich dort von Hegel folgendes: „Die Ehe ist ... so zu bestimmen, dass sie die rechtlich sittliche Liebe ist, wodurch das Vergängliche, Launenhafte und bloß Subjektive derselben aus ihr verschwindet.“ Ich gebe offen und ehrlich zu, ich war über das Ergebnis erschrocken. Weder im Grundgesetz, im Familienrecht oder in den Sozialgesetzbüchern ist der Begriff „Liebe“ geregelt.

Es gibt also für die Liebe keine Anspruchsgrundlage? Was sollte mein Prüfungsergebnis für seine Frage sein? (+) für: klar geht auf jeden Fall oder (-) für: in diesem Jahr geht nichts.

Mist, dachte ich, jetzt musst du selbst denken.

Beziehungen, die schon bestehen, haben es wahrscheinlich leichter, weil sich die Partner mit ihren Stärken und Schwächen schon gut kennen. Beziehungen, in denen beide Partner in einer Prüfungsphase sind, haben es sicher am besten, weil diese den Partner für seine Rücksicht bewundern können, obwohl er selbst nur lernt. Aber wie ist es mit dem Beginn einer Beziehung und all ihren Unsicherheiten?

Mir fiel der Hohn von Anatole France ein, der in „Der fliegende Händler“ schrieb: „Die Justiz ist sozial, und nur böse Geister wollen, dass sie auch menschlich und gefühlvoll sei.“ Haben wir in unserem Leben das zu erwarten? Was ist mit unseren Bedürfnissen nach einer liebevollen Berührung, jemandem, der einen versteht, oder einem Blick, der alles sagt? Was passiert, wenn die Freundin nur Justitia heißt? Sie sieht gut aus, trägt ein tolles Kleid und hat einen ausgewogenen Charakter. Sie ist immer rational und macht Pro- und Contra-Listen. Aber was wahre Liebe angeht, ist sie echt blind.

Bei einem Gang durch das juristische Seminar kam ich durch Zufall an der Bibel vorbei; streng genommen eine Rechtsquelle. Und da steht drin, die Liebe sei langmütig und freundlich, sie ertrüge alles, glaube alles, hoffe alles und dulde alles. Das sind doch selbst in anstrengenden Zeiten wie der Examensvorbereitung gute Voraussetzungen, um eine erfolgreiche Beziehung zu beginnen. Dann erträgt sie im schlimmsten Fall auch schlechte Noten. Und was verträgt die Note? Ich glaube, die verträgt einiges. Was soll ihr denn auch passieren? Ist die Liebe gut, wird sie einen beim Lernen beflügeln. Ist sie es nicht, wird sie einen nur behindern, wenn wir es selbst zulassen.

Was also kann die Examensvorbereitung der Liebe entgegensetzen? Nichts! Dem Freund schrieb ich daher zurück „geht immer, also (+)“. Und noch am gleichen Abend habe ich mich mit einer Freundin zum Abendessen verabredet. Die letzten Probeklausuren haben er und ich übrigens bestanden ;-)

Dein Alex

Assessorklausur Strafrecht

Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Jura Intensiv*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

Kurzfassung:

Polizeibericht: „In der Nacht vom 26.10.2011 auf den 27.10.2011 führten mein Kollege POM Lehmann und ich eine allgemeine Verkehrskontrolle auf der B 68 Richtung Warendorf zwischen Münster und Telgte durch. Gegen 1.40 Uhr näherte sich mit hoher Geschwindigkeit ein PKW, dessen rechter Scheinwerfer defekt war. Kollege POM Lehmann stellte sich auf die Straße und machte dem PKW-Fahrer mittels einer sog. Polizeikelle Zeichen zum Anhalten. Der PKW verringerte zunächst die Geschwindigkeit. Etwa 20 m vor dem Kollegen POM Lehmann beschleunigte der Fahrer jedoch plötzlich und fuhr gezielt auf ihn zu. POM Lehmann konnte sich nur durch einen Sprung zur Seite in den angrenzenden Straßengraben retten und zog sich dabei schwere Beinverletzungen zu. Nach ausgelöster Fahndung konnte der PKW-Fahrer von dem Kollegen PM Kurz kurz vor Warendorf gestellt werden. Es handelte sich bei dem Fahrzeug um einen blauen Audi 100, amtl. Kennz. MS-XY 123. Im PKW befand sich neben dem Fahrer auf dem Beifahrersitz eine weitere schlafende Person, die stark nach Alkohol roch. Der PKW wies vorne rechts Beschädigungen des Scheinwerferglases und des Kotflügels auf. Beide Fahrzeuginsassen wurden vorläufig festgenommen. Auf der Polizeiwache wurde, nach telefonischer Absprache mit dem Ermittlungsrichter, bei beiden Fahrzeuginsassen eine Blutentnahme angeordnet. Noch während der Blutentnahme erreichte uns gegen 3.00 Uhr von den Kollegen aus Münster ein Anruf, wonach auf der B 68

Richtung Warendorf kurz hinter dem Ortsausgang Münster ein toter Radfahrer gefunden worden war. Dieser war offensichtlich von einem Pkw angefahren worden, welcher sich im Anschluss entfernt hatte. An der Unfallstelle befanden sich blaue Lack- und Glassplitter. Eine anschließende Überprüfung hat ergeben, dass die am Unfallort aufgefundenen Glas- und Lacksplitter zweifelsfrei von dem blauen Audi 100 stammen, in dem die vorgenannten Personen angetroffen worden sind.“ (POM Schulze) Beschuldigtenvernehmung des Fahrzeugführers: „Am 26.10.2011 befand ich mich auf dem Stadtfest in Münster-Mauritzviertel. Ich war mit Freunden dort hingefahren die bereits gegen 23.00 Uhr das Fest verlassen hatten. Als ich gegen 1.00 Uhr das Fest verlassen wollte, traf ich einen alten Bekannten von mir, den Herrn ABmann, der auch gerade gehen wollte. Ich fragte ihn, ob er mich mitnehmen könne, was er zusagte ... Er hatte schon einiges getrunken. Ich hatte nur 3 oder 4 kleine Biere getrunken. Ich wäre ja auch gefahren, aber Herr ABmann bestand darauf, selbst zu fahren.“ ...

Der Sachverhalt ist zu begutachten; die Entschließung der StA ist unter dem Az 14 Js 2780/11 zu entwerfen.

Klausurfall: www.justament.de/klausur

Lösung: www.justament.de/loesung



* Jura Intensiv erreichen Sie unter www.juraintensiv.de

ESUG – Das neue Insolvenzrecht

■ Oliver Nickiel

Am 1. März 2012 ist das ESUG (= Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) in Kraft getreten. Wesentliche Neuerung: Bereits unmittelbar nach dem Eingang des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingerichtet werden. Diesen Befugnisse sind insbesondere in § 56a InsO geregelt: Vor der Bestellung des Verwalters ist dem Ausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters zu äußern, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des Ausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Das Gericht hat bei der Auswahl des Verwalters die vom Ausschuss beschlossenen Anforderungen an die Person des Verwalters zugrunde zu legen. Hat das Gericht mit Rücksicht auf eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners von einer Anhörung abgesehen, so kann der Ausschuss in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere als die bestellte Person zum Insolvenzverwalter wählen.

Daneben ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss vor der Entscheidung über einen Antrag auf Eigenverwaltung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 270 Abs. 3 S. 1 InsO). Einen Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung darf das Gericht ablehnen, wenn ihm Umstände bekannt sind, die befürchten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt. Wird jedoch der Antrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, gilt die Anordnung als nicht nachteilig für die Gläubiger (§ 270 Abs. 2, 3 InsO).

Voraussetzung für die Einrichtung des vorläufigen Gläubigerausschusses ist nach § 22a Abs. 1 InsO, dass im Geschäftsjahr vor Antragstellung mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Eine Bilanzsumme von mindestens 4,84 Mio. € nach Abzug eines auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Fehlbetrags gemäß § 268 Abs. 3 HGB, Umsatzerlöse von mindestens 9,68 Mio. €, Jahresdurchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmer. Werden diese Werte nicht erreicht, so kann ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingerichtet werden, wenn der Schuldner, ein Gläubiger oder der vorläufige Sachwalter einen entsprechenden Antrag stellt, Personen benannt werden, die als Mitglieder in Frage kommen und eine Einverständniserklärung dieser Personen vorliegt (§ 22a Abs. 2 InsO).

Durch das ESUG wird ferner die Anordnung einer Eigenverwaltung erleichtert. Eine Ausprägung der vorläufigen Eigenverwaltung ist das sogenannte Schutzschirmverfahren, das in § 270b InsO seinen Niederschlag gefunden hat. Auf einen entsprechenden Gerichtsbeschluss hin erhält der Schuldner die Gelegenheit, unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters für die Dauer von bis zu drei Monaten frei von Vollstreckungsmaßnahmen in eigener Verantwortung einen Sanierungsplan auf die Beine zu stellen, der Grundlage eines späteren Insolvenzplans ist. Voraussetzung: Der Schuldner hat mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist (§ 270b Abs. 1 S. 3 InsO). Durch das sogenannte Schutzschirmverfahren wird dem Schuldner zugleich die Möglichkeit eröffnet, selbst Masseverbindlichkeiten zu begründen (Anordnung des Gerichts erforderlich, vgl. § 270b Abs. 3 InsO). Erwähnenswert ist ferner die Regelung des § 225a InsO. Die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen bleiben danach vom Insolvenzplan unberührt, es sei denn, dass der Plan etwas anderes bestimmt.

Der Schuldner hat neuerdings auch die Möglichkeit, im Plan vorzusehen, für bestimmte Gläubiger Mittel für den Fall vorzusehen, dass diese ihre Schlechterstellung nachweisen. Außerhalb des eigentlichen Insolvenzverfahrens ist dann zu klären, ob die Beteiligten einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhalten (§ 251 Abs. 3 InsO). Nach neuer Rechtslage sind außerdem Rechtsmittel gegen den Plan nur noch dann zulässig, wenn dem Plan spätestens im Abstimmungstermin in schriftlicher Form widersprochen, gegen den Plan gestimmt und glaubhaft gemacht wurde, dass der Widersprechende durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird. Außerdem muss glaubhaft gemacht werden, dass dieser Nachteil nicht durch Zahlung der „Sondermittel“ ausgeglichen werden kann. Insgesamt hat das Insolvenzrecht durch das ESUG somit umfangreiche Neuerungen erfahren. Es bleibt abzuwarten, ob diese in der Praxis zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Anzeige

Wer hat was zu sagen?

Die justament-Redaktion sucht neue Autorinnen und Autoren aus allen Bundesländern, die in der Lage sind, juristische Themen verständlich darzustellen und journalistisch aufzuarbeiten, oder Talent für Illustrationen haben. Besonders willkommen sind Autoren mit ersten Schreiberfahrungen und einem Gespür für interessante, aktuelle oder auch „bunte“ Themen rund ums Studieren, das Referendariat sowie den Berufsbeginn.

Wer Lust hat, längerfristig bei uns mitzuarbeiten, oder auch nur einen einmaligen Beitrag – beispielsweise über eine interessante Wahlstation – beisteuern möchte, kann sich jederzeit bei uns melden. Für diejenigen, die dabei ihren Spaß am Schreiben entdecken, können die in der justament veröffentlichten Artikel und Beiträge auch als Arbeitsproben für etwaige berufliche Ambitionen im Journalismus durchaus von Wert sein.

Redaktion justament · Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030/81 45 06-23 · Fax: 030/81 45 06-22
Mail: justament@lexxion.de · www.justament.de

Woran liegt es, dass wir immer noch Barbaren sind?

Zur Staatstheorie des Dichters und Philosophen Friedrich Schiller

■ Jochen Barte

Man stelle sich vor, ein Untoter aus der Epoche der Weimarer Klassik landete zufällig durch einen Zeitsprung im Deutschland des 21. Jahrhunderts. Angenommen er wäre in der Lage mit unseren heutigen Medien irgendwie klarzukommen, wie würde er wohl den Zustand einer Gesellschaft wahrnehmen, die sich ihm nicht selten schon beim ersten medialen Kontakt in pornografisch-gieriger Penetranz entgegenblättert. Bikinimädchen bis zum Abwinken, Mord und Totschlag in der U-Bahn, Korruption und Betrug allerorten

„Hätte die Vernunft politische Gestalt angenommen, so wäre alle Poesie überflüssig.“

und bis in höchste Staatsämter, semiöffentlich kopulierende Staatspräsidenten, Hassblogs für angehende Massenmörder im Internet, Banker und Analysten, die bei Kaviar und Champagner amüsiert auf die Pleite ganzer Staaten wetten... alles free zum vergnüglichen Download und zum Nachmachen selbstverständlich. Würde er den Staat für eine Dirne halten, die *genommen* werden will, wie es der ehemalige französische Außenminister Dominique de Villepin mal prosaisch formuliert hat oder wäre er nur einigermaßen gelangweilt. Alles schon mal gesehen, nichts Neues unter der Sonne. Nobody is perfect. Es bleibt Spekulation, wenngleich anzunehmen ist, dass Goethe beispielsweise seine Italienreise heutzutage mit deutlich weniger Inspirationsgewinn beendet hätte. Und besonders Schiller. Hatte dieser doch seinerzeit ein komplettes staatstheoretisches System formuliert – quasi als Palliativ für eine entartete Zeit. Was war passiert? Die Französische Revolution hatte gerade stattgefunden und der Schock über die Gewaltexzesse der Jakobiner saß dem intellektuellen Europa noch in den Gliedern. Die Welt schien aus den Fugen geraten zu sein und so versuchte jeder sich einen Reim darauf zu machen. Goethe, der Freund der Mächtigen, tat es im Faust, vorsichtig und allegorisch sublimiert. Schiller holte weiter aus. Er begann eine Reihe ästhetischer Schriften in denen er sein Verständnis von Kunst und Gesellschaft darlegte. In seinen Briefen „Über

die ästhetische Erziehung des Menschen“ schreibt er, der abgebrochene Jurist, im Jahr 1795: „Wäre das Faktum wahr, wäre der außerordentliche Fall wirklich eingetreten, daß die politische Gesetzgebung der Vernunft übertragen, der Mensch als Selbstzweck respektiert und behandelt, das Gesetz auf den Thron erhoben, und wahre Freiheit zur Grundlage des Staatsgebäudes gemacht worden, so wollte ich auf ewig von den Musen Abschied nehmen [...]“. Nur weil das eigentliche Ziel der Revolution, ein huma-

nes, rechtsstaatliches Gemeinwesen, verfehlt wurde, so darf man Schiller verstehen, behalten Kunst und Ästhetik noch eine bedeutsame Funktion. Hätte die Vernunft dagegen politische Gestalt angenommen, so wäre alle Poesie überflüssig. Daher kommt für den ernüchterten Schiller nunmehr der Sphäre der Kultur eine entscheidende Bedeutung zu. Sie soll nämlich jene Bedingungen produzieren, die eine politische Veränderung der Gesellschaft in Richtung Humanität, Egalität und Rechtsstaatlichkeit bewirken. Das mutet auf den ersten Blick bizarr an. Aber Schiller gründiert seine systemischen Überlegungen mit psychologischer Analyse. Er hat erkannt, dass „der Mensch sich auf eine doppelte Weise entgegen gesetzt sein kann: entweder als Wilder, wenn seine Gefühle über seine Grundsätze herrschen; oder als Barbar, wenn seine Grundsätze seine Gefühle zerstören.“ Der Mensch bedarf

daher, um überhaupt als solcher gelten zu können, der Verfeinerung. Er muss ethisches Handeln erst lernen. Eine These, die nicht weit entfernt ist, von den Erkenntnissen der modernen Anthropologie. Und Schiller, der Hobbyhistoriker, verankert sie tief in der Geschichte. Ausgangspunkt seiner Betrachtungen ist die Antike. Eine Epoche, die für ihn noch nicht von der Blässe des Gedanken angekränkt ist, die eine naive, unschuldige Einheit des Menschen mit sich selbst darstellt, in bukolisch-lyrischer Idylle. Dann aber wurde die Mensch-

„Mit der Entwicklung der Ratio kamen auch die Zweifel, die Unrast, die Fragmentierung.“



Friedrich Schiller

heit erwachsen. Und mit der Entwicklung der Ratio kamen auch die Zweifel, die Unrast, die Fragmentierung und die Dissoziation. Geist und Gefühl fanden nicht mehr zueinander, ja sie bekämpften sich stattdessen. Aus den edlen Wilden waren verrohte Barbaren geworden. Die Wunde, die die Moderne geschlagen hatte, musste geheilt werden. Die beiden auseinanderstrebenden Pole mussten wieder zusammengeführt werden, erst dann könne ein funktionierendes Gemeinwesen entstehen. Die Gretchen-Frage, wie die ästhetische Verfeinerung des Menschen in die Praxis überführt werden kann, erörtert Schiller allerdings nur vage. Er war ja Dichter – kein Bürokrat. Für ihn kündigt sich die Disposition zur Freiheit und Ganzheit vor allem im zweckfreien, zwanglosen Spiel und der ästhetischen Wahrnehmung an, dem „schmelzenden Effekt des Schönen“. Dadurch werde der Mensch eins mit sich, womit die Grundlage für eine harmonische Gesetzgebung erreicht wäre. Schiller war nun freilich nicht so naiv, zu glauben,

ein solches ideales Gemeinwesen ließe sich irgendwann in ferner Zukunft tatsächlich realisieren. Aber er glaubte an

einen schrittweisen Nährungsprozess unendlicher Approximation, mithin an die Möglichkeit eines – wenn auch unvollkommenen – humanen Zusammenlebens, das sich im ethisch-legalistisch begründeten Handeln manifestiert. Und in diesem Punkt wird er wohl stets aktuell bleiben, auch wenn die großen philosophischen Denkwürfe mittlerweile von den modernen analytischen Wissenschaften erledigt wurden.

Als das Recht in Buchstaben gegossen wurde

Die Altphilologin Gyburg Uhlmann (FU Berlin) befasst sich mit dem juristischen und kulturellen Erbe Griechenlands

■ Benedikt Vallendar

Griechenland ist mehr als Schulden und Staatsbankrott. „Die Antike lebt, wir begegnen ihr tagtäglich in Dingen, die uns eigentlich selbstverständlich sind“, sagt Gyburg Uhlmann. Uhlmann wirkt energisch. Aus ihren Augen funkt es sympathisch, selbstbewusst und unmissverständlich. Die Professorin gibt den Ton an. Die Antike sei mehr als nur eine „Fundgrube“ für bildungsbeflissene Bürger mit Hang zur Selbstverliebtheit. Uhlmann kommt auf antike, griechische Rechtstraditionen zu sprechen. „Bekanntlich hatte bereits im vierten Jahrhundert vor Christus jeder Stadtstaat in der Ägäis sein eigenes, kodifiziertes Recht, auch wenn vieles davon heute nur noch bruchstückhaft erhalten ist“, sagt sie. „Das antike Griechenland bestand aus mehreren Stadtstaaten, die ein aus heutiger Sicht bescheidenes Umland beherrschten. Sie waren voneinander nicht nur durch Gebirgszüge getrennt, sondern entwickelten auch recht unterschiedliche Gesellschaftsformen“, erklärt Uhlmann. Allen gemeinsam war, dass eingewanderte indoeuropäische Stämme die vorher ansässige Urbevölkerung gewaltsam unterworfen und versklavt hatten.

In der Stadt Sparta lebten die Frauen und Kleinkinder der Eroberer in Landhäusern, alle Männer dagegen in der Stadt, die eigentlich nur aus einem Militärlager ohne jeden Luxus (daher der Begriff „spartanisch“) bestand. Die anderen Griechen fürchteten ihre militärische Stärke und spotteten über ihre Kulturlosigkeit.

Anders war die Situation im antiken Athen. Die militärischen Anführer sicherten sich grössere Anteile des eroberten Landes und wurden zu einer Adelschicht von Großgrundbesitzern und Großhändlern, die alle Macht im Staat an sich rissen (Aristokratie). „Die Mehrheit des Einwanderervolkes bestand aus armen Bauern, Hirten, Fischern, Handwerkern und Tagelöhnern, die zwar persönliche Freiheit, aber keine politischen Rechte besaßen“, sagt Uhlmann. Praktisch rechtlos und von ihren Herren vollständig abhängig waren die unterworfenen Sklaven. „Viele Bauern und Hirten verarmten immer mehr, einige wenige Handwerker kamen durch den Aufbau von großen Werkstätten mit Skla-

ven und Lohnarbeitern oder als Händler zu Reichtum“, sagt Uhlmann. Die Richter aus dem Kreis des Adels waren bestechlich und urteilten willkürlich. Die Regierung lag in den Händen von neun adeligen Archonten, die nach einjähriger Amtszeit in den „Rat der Ältesten“ wechselten. Um 600 v. Chr. versuchte der Archon Drakon die Willkür im Staat durch geschriebene Gesetze zu bannen. Er setzte dabei aber so harte („drakonische“) Strafen fest, dass die Not nur noch größer wurde und die Erbitterung stieg. Aufstände brachen aus und ein Bürgerkrieg drohte. Und es sollte nicht das letzte Mal sein, dass das Land vor dem Abgrund stand. Das Jahr 2012 ist für Griechenland nicht das erste Schicksalsjahr seiner Geschichte.

Leger gekleidet in Jeans und Pulli sitzt die 36-Jährige Uhlmann in ihrem frisch renovierten Büro auf dem Campus der Freien Universität (FU) in Berlin-Dahlem. Vor ihr der Laptop, daneben ein paar Kompendien zur antiken Geschichte, Rechtskultur, Philosophie und Literatur. Uhlmann ist die zurzeit jüngste Altphilologin Deutschlands – und die mit Abstand erfolgreichste. 2006 gewann sie den mit 1,55 Millionen Euro dotierten Leibniz-Preis, den die Bundesrepublik zu vergeben hat. Bis 2013 darf Uhlmann mit dem Geld eigenständig Forschungsvorhaben finanzieren. Seit 2010 gehört die FU Berlin zu den zehn „Eliteuniversitäten“ des Landes. Das Geld soll vor allem in neue Mitarbeiterstellen fließen, sagt Uhlmann. Denn nach wie vor seien die alten Sprachen an den Universitäten „personell unterbesetzt“.

Habilitation im Rekordtempo

Beeindruckend liest sich ihre Vita: Nach dem Magisterexamen 1999 an der Universität Marburg und einem Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes folgte im Eiltempo die mit „Summa cum laude“ abgeschlossene Promotion. Dafür zeichnete sie die Albert-Osswald-Stiftung im Dezember 2001 mit ihrem Wissenschaftspreis aus. Nur dreieinhalb Jahre nach ihrem ersten Studienabschluss erhielt Uhlmann, zwischenzeitlich zur Pri-



Das Parthenon

Foto: wikipedia

vatdozentin ernannt, die „Venia legendi“ im Fach Klassische Philologie – nach ebenfalls erfolgreicher Habilitation über den „Antiken Platonunterricht und die Dialoge des ersten Curriculum“. Seither darf die junge Frau, die sich äußerlich kaum von einer Studentin im Hauptstudium unterscheidet, eigenständig Doktorarbeiten betreuen und begutachten. Ein einmaliger Vorgang in der deutschen Universitätsgeschichte. Ohne Zweifel gehört die junge Frau heute zu den Granden der abendländischen Geisteselite. Kein Wunder, dass die FU Berlin sich um sie bemüht hat. Zuvor hatte Uhlmann die Lehrangebote anderer Hochschulen, auch ausländischer, ausgeschlagen. „Die Geisteswissenschaften genießen an der FU einen hohen Stellenwert“, sagt Uhlmann. Die FU gilt unter Experten als weltoffen, leistungsorientiert und international, und das habe den besonderen „Reiz“ ausgemacht, die Stelle anzutreten. Internationale Erfahrung hat Uhlmann auch gesammelt. Von November 2003 bis Oktober 2004 hat sie als Stipendiatin der Alexander von Humboldt-Stiftung am Departement oft he Classics in Harvard geforscht und gelehrt. „In den USA gibt es hervorragende Wissenschaftler“, schwärmt sie, doch sei der Kontakt zu Kollegen und Mitarbeitern und Studenten häufig auch sehr oberflächlich gewesen. Deshalb war Uhlmann froh, als sie wieder in heimischen Gefilden leben und wirken konnte.

Informationen

www.fu-berlin.de/klassphi/

Recht kulinarisch: Mensen und Gerichtskantinen im Test

Teil 1: Landgericht Berlin am Tegeler Weg

■ Thomas Claer

Wenn wir am Alltag unterwegs etwas zum Mittag essen, dann erwarten wir keine Gourmet-Genüsse, doch möchten wir satt werden, es soll schmecken, nicht gerade ungesund sein, darf nicht zuviel kosten, und man möchte vielleicht noch halbwegs angenehm sitzen. Mit dieser Erwartungshaltung begeben wir uns in die Kantine des Landgerichts Berlin am Tegeler Weg, die den viel versprechenden Namen „Casino“ trägt. Es ist ein klirrend-kalter Dezembertag. Wenn es geschneit hat, ist Berlin schon deswegen viel schöner als sonst, weil man dann den in den Straßen liegenden Müll und die Hundehaufen nicht mehr so genau sehen kann. Zu unserer anfänglichen Enttäuschung liegt die Kantine aber gar nicht im prächtigen Altbau des Landgerichtsgebäudes, errichtet von 1901 bis 1906 in Anlehnung an einen romanischen Kaiserpalas, sondern im viel profaner wirkenden Neubau. Doch hat auch dieser schon seine über achtzig Jahre auf dem Buckel und kann seinerseits einen beachtlichen funktional-ästhetischen Charme entfalten. Praktischerweise befindet sich das „Casino“ in dessen oberstem Stockwerk und bietet durch seine großen Fenster einen herrlichen Blick auf die vis-a-vis vorbei fließende Spree und den sich am gegenüberliegenden Ufer befindenden Schlosspark Charlottenburg. Wir haben Glück, die Kantine ist eher mäßig besucht, so dass wir Plätze mit exzellenter Aussicht finden. Besonders vornehm wirkt das Publikum nicht gerade: Einige Handwerker und Bauarbeiter sitzen dort. Die Anwälte kann man in Berlin bekanntlich eher nicht an Hemd und Krawatte erkennen, von einer Robe ganz zu schweigen. Aber im Landgericht vielleicht doch? Es sind wohl einfach gerade keine Anwälte da.

Drei Wahlessen bietet das „Casino“ täglich an: Heute gibt es gebratene Scholle mit Speckkartoffeln und Ofentomate für 4,80 €, Bratwurst mit Sauerkraut und Salzkartoffeln für 3,50 € sowie Eierkuchen mit Apfelmus für 2,50 €. Deutsche Hausmannskost also, nun gut. Wir nehmen Scholle und Bratwurst. Das Fischgericht ist ganz ausgezeichnet: die Scholle knackig braun gebacken, die Tomate gleich-

mäßig durchgeschmort und aromatisch, die Speckkartoffeln deftig und von fester Konsistenz. Da kann das andere Gericht aber längst nicht mithalten: die Bratwurst kein bisschen knackig, die leicht säuerliche Sauce wirkt geschmacklich seltsam unentschieden, das Sauerkraut gewiss aus der Dose, einzig die Kartoffeln sind passabel. Vom Preis-Leistungs-Verhältnis her ist diesmal das Teuerste am günstigsten – jedenfalls in Relation zum Döner Kebab unten an der Ecke für 2,50 €. (Die Döner-für-ein-Euro-Zeiten sind auch in Berlin längst vorbei, selbst nach einem Zwei-Euro-Döner muss man heute schon lange suchen.) Die Scholle ist deutlich mehr als doppelt so gut wie der Döner, die Bratwurst hingegen bestenfalls gleichwertig mit letzterem. Wir trinken noch eine Tasse Kaffee für 75 Cent. Der erweist sich aber als dünn und unaromatisch.

Dafür genießen wir ein besonderes Highlight dieses Beköstigungsraums: Wir betreten die beiden Dachterrassen, wo man von Frühling bis Herbst auch sehr schön draußen sitzen kann, wie die dort gestapelten Plastikstühle und -tische verraten. Jetzt türmt sich dort aber der Schnee. Als wir wieder hereinkommen und der Schnee von unseren Schuhen fällt, wirft uns die Kantinenwirtin einen strafenden Blick zu, sagt aber nichts. Das gibt wiederum einen Pluspunkt. Negativ hingegen ist der Verkehrslärm auf den Dachterrassen: Der Tegeler Weg führt, wie es der Name schon ahnen lässt, direkt zum Flughafen Tegel. In besonders großer Zahl sind dort Taxis unterwegs. Wenn „Tegel“ voraussichtlich im März 2013 stillgelegt wird, könnte es hier deutlich ruhiger werden. Alles in allem ist das „Casino“ im Landgericht also keine schlechte Wahl. Beim Essen kann man zwar auch mal danebengreifen. Der große Vorzug aber ist der schöne Ausblick.

Und noch viel besser wird es, wenn man sich nach dem Essen noch etwas Zeit für einen Spaziergang über die nahe gelegene S-Bahn-Brücke in den Schlosspark nehmen kann. So romantisch verschneit bietet dieser einen zauberhaften Anblick. Nur ist dort, wie eigentlich immer, außer vielleicht tagsüber im Hochsommer, erstaunlich wenig los. Ich erinnere mich, dass wir dort an einem lauen Sommer-



Blick auf dem Schlosspark

Fotos: privat

abend – die Touristen sind um diese Zeit schon woanders – fast alleine unterwegs waren und den Sonnenuntergang hinter dem Mausoleum, in welchem Kaiser Wilhelm I. mit Familie bestattet ist, bewunderten. Da sahen wir aus der Ferne zwei Personen auf den Parkbänken am Springbrunnen sitzen. „Das sind die wahren Romantiker!“, rief ich, erfreut über die vermeintlichen Freunde des Sonnenuntergangs im historischen Ambiente. Als wir näher kamen, sahen wir die Schnapsflaschen in ihren Händen und hörten ihr Gejohle. „Das sind eher die wahren Alkoholiker“, meinten meine Begleiter daraufhin. Heute ist der Karpfenteich vollständig zugefroren und von einer dünnen Schneeschicht bedeckt. Fazit: Der königliche Verdauungs-Spaziergang ist das exquisite Sahne-Häubchen auf einem akzeptablen Kantinen-Besuch.



Landgericht am Tegeler Weg

Davon geht die Welt doch unter

Recht cineastisch, Teil 11: Lars von Triers „Melancholia“

■ Thomas Claer

Was soll man von einem Filmregisseur halten, der auf einer Pressekonferenz der Welt erklärt, dass er Verständnis für Adolf Hitler aufbringe und sogar ein Stück weit mit ihm sympathisiere, um angesichts der entsetzten Blicke der Anwesenden noch eins draufzusetzen mit den Worten: „O.K., ich bin ein Nazi.“? Obwohl noch am selben Tag das Dementi folgte mit dem Nachschub, alles sei nur ein Scherz gewesen, hat das ganze auch ein juristisches Nachspiel. Hat also Lars von Trier, der mit seinen grobkörnig verwackelten Dogma-Filmen in den Neunzigern nicht weniger als eine neue Filmästhetik begründete, inzwischen den Verstand verloren? Wer sein neuestes Werk „Melancholia“ gesehen hat, wird alle Zweifel an ihm begraben. Auch wenn er heute natürlich längst mit deutlich größerem Budget arbeitet als seinerzeit und in seinen Filmen Darsteller von Rang aufbieten kann, so ist er seinem radikal ästhetischen

Konzept doch mehr als treu geblieben. Unter pathetischen Wagner-Klängen, die angesichts des sich anbahnenden schaurig-schönen Weltuntergangs in der kosmischen Katastrophe hier ausnahmsweise ihre Berechtigung haben, treffen wir zunächst auf eine scheinbar rundum glückliche Hochzeits-Gesellschaft. Doch wie immer ist bei Lars von Trier nichts so, wie es scheint. Der betörend schönen, aber schwer depressiven Braut Justine (umwerfend gespielt von Kirsten Dunst) platzt der Kragen, als ihr ebenfalls auf der Hochzeit weilender Chef aus der Marketing-Firma mit üblen Personal-Spielchen aufwartet. Schließlich kann sie auch ihre exzentrische Mutter und ihren mediokren Bräutigam nicht mehr länger ertragen und lässt alles platzen. Zurückgezogen, von Job und Mann befreit, erholt sich Justine sodann mit Schwester, Schwager und kleinem Neffen von ihrem Zusammenbruch, während sich der von der Mehrzahl der Protagonisten zunächst hartnäckig geleugnete, dann aber nicht mehr länger verdrängbare



Foto: privat

Melancholia

Dänemark/Schweden/Frankreich/Deutschland 2011 · Regie: Lars von Trier
Drehbuch: Lars von Trier · 130 Minuten
Darsteller: Kirsten Dunst, Alexander Skarsgård, Kiefer Sutherland, Charlotte Gainsbourg, Charlotte Rampling u.v.a.

vagabundierende Planet Melancholia unaufhaltsam der Erde nähert und letztlich mit ihr kollidiert. Der Film bietet dabei ein Spektakel wundervoll-schrecklicher Bilder, so auch wenn sich Justine frivolerweise im hellen Schein des Schreckens-Planeten in voller Pracht nackt auf einem Felsen räkelt. Mag sein, dass da auch ein wenig Leni Riefenstahl mitschwingt. Seine politische Haltung hat Lars von Trier jedoch in den vergangenen Jahren unmissverständlich und zur Genüge dokumentiert. Und das Gerichtsverfahren? Wir plädieren in seinem Fall für äußerste Milde. Weil er es ist.

Angeklagter verschollen in Berlin

Gerichtsgeschichten aus Schwetzingen, Teil 4

■ Pinar Karacinar

Bereits zum vierten Mal hat das Schwetzinger Amtsgericht getagt, um die Vorwürfe des Kennzeichenmissbrauchs und Betrugs gegen einen 28-Jährigen zu verhandeln.

Kurz vor Verhandlungsbeginn ging im Gericht ein Anruf des Angeklagten ein, dass er sich um 15 Minuten verspäten werde, weil er aus Berlin anreisen würde. Daraufhin wurde auf das Eintreffen des 28-Jährigen gewartet, um mit der Verhandlung zu beginnen. Der Verteidiger des Angeklagten hatte dem Gericht im Vorfeld mitgeteilt, dass er auf Wunsch seines Mandanten nicht erscheinen werde, da dieser sich aus Kostengründen selbst verteidigen würde. Nach 15 Minuten ging ein weiterer Anruf des Angeklagten ein, dass er noch zwei bis drei Stunden benötige, bis er bei Gericht eintreffe und ob es denn überhaupt noch Sinn ergäbe, wenn er so spät

erscheine. Daraufhin platzte dem Vorsitzenden Richter der Kragen, da es bereits der vierte Versuch war, die dem Angeklagten vorgeworfenen Straftaten zu verhandeln. Jedes Mal war dieser den angesetzten Verhandlungsterminen unentschuldigt ferngeblieben. Vor einigen Monaten hatte der 28-jährige, als er auf der Durchreise war, an einer Raststätte in Höhe von Oftersheim gehalten, um sein Fahrzeug voll zu tanken. Dabei war er mit gefälschten Kennzeichen unterwegs. Darüber hinaus hatte er an der Tankstelle zum Bezahlen des Sprits eine Einzugsermächtigung über ein falsches Konto ausgestellt, welches zu dem nicht gedeckt war. Aufgrund dieser Taten erging schließlich ein Strafbefehl, der dem Oberhausener zur Last legte, sich des Kennzeichenmissbrauchs und des Betrugs strafbar gemacht zu haben. Gegen diesen Strafbefehl, der eine Geldstrafe in Höhe von 1200 Euro vorsah, hatte der 28-Jährige auch umgehend Einspruch ein-

gelegt. Zu dem aufgrund des Einspruchs angesetzten Termin vor dem Schwetzinger Amtsgericht erschien der Angeklagte jedoch nicht. Stattdessen ließ er dem Gericht eine Nachricht zukommen, dass er an der Verhandlung nicht teilnehmen werden könne, da er seine Zelte in Deutschland abbrechen und nach Asien reisen würde. Das Gericht wäre sicherlich nicht bereit, ihm einen Vorschuss für Reisekosten und Hotel für eine Anfahrt nach Deutschland aufzubringen. In einem weiteren Termin erschienen dann ein Anwalt und die geladenen Zeugen, jedoch gab es wieder keine Spur vom Angeklagten. Auch beim dritten Versuch zu verhandeln erschien der Angeklagte nicht, sondern lediglich dessen Verteidiger. Aufgrund der wiederholten nur unzureichend entschuldigenden Abwesenheit des Angeklagten wurde dessen Einspruch nach dem vierten erfolglosen Anlauf schließlich verworfen, so dass endlich ein Urteil erging.

NEU

Rinus van Schendelen

Die Kunst des EU-Lobbyings

Erfolgreiches Public Affairs Management im Labyrinth Brüssels



Neue, intelligente Techniken der Einflussnahme lösen zunehmend bisherige Lobbying-Strategien ab. Wie man dabei am besten vorgeht, zeigt dieses Buch, speziell bezogen auf Brüssel, die EU.

Public Affairs Management (PAM) ist hierbei ein wichtiger Schlüsselbegriff. Den Kern des PAM bildet die effektive und effiziente Beeinflussung von Institutionen.

Der Autor beschäftigt sich mit der Anwendung des PAM in der EU, die sich zur wichtigsten politischen Instanz ihrer Mitgliedstaaten entwickelte. So hat die EU, insbesondere Brüssel eine enorme Anziehungskraft auf politische und gesellschaftliche Interessengruppen. Wie können diese nun Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen? Wie kann man das Interesse eines Stakeholders in Kommission und Parlament gewinnen, wie seine Position stärken? Vielen weiteren Fragestellungen wird nachgegangen und gezeigt, wie die Anwendung der PAM-Methoden die Erfolgsaussichten steigern.

Unterstützend werden aktuelle Fakten und Zahlen aus Wissenschaft und Praxis geliefert, Fallbeispiele erläutert, wie auch erfolgreiche smart practices im Bereich des PAM in der EU vorgestellt.

Diese deutsche Ausgabe ist vollständig überarbeitet und um mehr Erkenntnisse über deutsche PA-Aktivitäten in der EU erweitert.

Bestell - Coupon

Ja, ich bestelle:

☐ __ Ex.

Die Kunst des EU-Lobbyings

Erfolgreiches Public Affairs Management im Labyrinth Brüssels

Rinus van Schendelen

ca. Juni 2012 · ca. 500 Seiten

Print: ca. € 49,80 · ISBN: 978-3-86965-194-1

E-Book: ca. € 39,90 · ISBN: 978-3-86965-195-8

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder beim Lexxion Verlag:

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin

Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22

bestellung@lexxion.de · www.lexxion.de

Fax: +49 30-81 45 06-22

Name/Firma

Straße

PLZ /Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Datum/Unterschrift

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
BERLIN



Banking & Finance Workshop

22. Juni 2012
Frankfurt am Main

J U N I
2012

S	M	D	M	D	F	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30



Dr. Dietmar Helms
Praxisgruppenleiter, Banking & Finance



Dr. Oliver Socher
Partner, Syndicated Lending



Sandra Wittinghofer
Partnerin, Bankaufsichtsrecht

Ready for Take-Off?

Erleben Sie die Welt aus einem anderen Blickwinkel. Am 22. Juni 2012 in Frankfurt am Main.

Unser Banking & Finance Workshop geht in eine neue Runde. Wir lösen mit Ihnen Fallstudien und eröffnen gemeinsam neue Horizonte: Sie erleben während eines Helikopterfluges die Frankfurter Skyline aus der Vogelperspektive oder entwickeln während eines Cocktaillkurses das Gespür für die richtige Mischung.

Kulinarische Highlights, kreiert von Sternekoch Alfons Schuhbeck, und anregende Gespräche bilden den Abschluss eines außergewöhnlichen Tages.

Bewerben Sie sich bis zum 6. Juni 2012.



Schärfen Sie Ihren Weitblick.

BAKER & MCKENZIE

Baker & McKenzie - Partnerschaftsgesellschaft
Sandra Schmidt, Bethmannstraße 50-54, 60311 Frankfurt am Main,
Telefon +49 (0) 69 2 99 08 384, E-Mail: sandra.schmidt@bakermckenzie.com,
www.bakermckenzie.com



Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht.